



# **REVISION ZUM GESETZ ÜBER DEN DIREKTEN FINANZAUSGLEICH (FINANZAUSGLEICHSGESETZ; FAG)**

## **Auswertung externe Vernehmlassung**

Titel:	REVISION ZUM GESETZ ÜBER DEN DIREKTEN FINANZAUSGLEICH (FINANZAUSGLEICHSGESETZ; FAG)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Auswertung externe Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	21.11.18
Autor:	Sabrina Beckerbauer	Status:		DruckDatum:	23.11.18
Ablage/Name:	Auswertung externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2017.NWFD.23

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse</b> .....	<b>5</b>
3.1	Übersicht Vernehmlassungsteilnehmende.....	5
3.2	Ausstattung Finanzausgleich.....	5
3.3	Verwendung Finanzausgleichsmittel.....	5
3.4	Weitere Punkte.....	6
<b>4</b>	<b>Stellungnahme Regierungsrat</b> .....	<b>6</b>
4.1	Einführung dynamische Obergrenze, Festlegung Obergrenze und Übergangslösung.....	6
4.2	Normausgleich Wohnbevölkerung.....	7
4.3	Fixe Festlegung der Höhe der Normausgleiche.....	7
<b>5</b>	<b>Auswertung Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden</b> ....	<b>8</b>
5.1	Allgemeine Bemerkungen.....	8
5.2	Finanzierung des direkten Finanzausgleichs.....	12
5.2.1	Auswertung Frage 1.....	12
5.2.2	Auswertung Frage 2.....	12
5.2.3	Auswertung Frage 3.....	14
5.2.4	Auswertung Frage 4.....	17
5.2.5	Auswertung Frage 5.....	18
5.2.6	Auswertung Frage 6.....	20
5.2.7	Auswertung Frage 7.....	21
5.3	Verteilung der Finanzausgleichsmittel.....	23
5.3.1	Auswertung Frage 8.....	23
5.3.2	Auswertung Frage 9.....	23
5.3.3	Auswertung Frage 10.....	26
5.3.4	Auswertung Frage 11.....	28
5.3.5	Auswertung Frage 12.....	29
5.3.6	Auswertung Frage 13.....	29
5.3.7	Auswertung Frage 14.....	30
5.4	Diverses.....	32
5.4.1	Auswertung Frage 15.....	32
5.4.2	Auswertung Frage 16.....	32
5.4.3	Auswertung Frage 17.....	35
<b>6</b>	<b>Auswertung Stellungnahmen "Kurzübersicht"</b> .....	<b>36</b>

## 1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 427 vom 19. Juni 2018 entschieden, den Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich des Kantons (Finanzausgleichsgesetz, FAG; NG 512.1) in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis 30. September 2018.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- die Politischen Parteien;
- die Politischen Gemeinden, Schulgemeinden;
- die Gemeindepräsidentenkonferenz

## 2 Abkürzungsverzeichnis

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmenden aufgeführt.

### **Parteien**

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	FDP.Die Liberalen
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

### **Politische Gemeinden**

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz
-----	------------------------------

### **Schulgemeinden**

SG EMT	Schulgemeinde Emmetten
SG ODO	Schulgemeinde Oberdorf
SG SST	Schulgemeinde Stansstad
SG WOL	Schulgemeinde Wolfenschiessen

### **weitere Abkürzungen**

Enthalt.	Enthaltung
----------	------------

### 3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

#### 3.1 Übersicht Vernehmlassungsteilnehmende

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahme	Verzicht	Keine Antwort
Politische Parteien	SVP, CVP, FDP, GN, SP		Jungfreisinnige, JCVP, JSVP
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL		GPK
Schulgemeinden	SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL		
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>4</b>

Die Stellungnahme der FDP Oberdorf wurde zur Kenntnis genommen, jedoch in der nachfolgenden Stellungnahme nicht berücksichtigt. Da es in der Regel nicht üblich ist, dass einzelne Ortsparteien eine Stellungnahme abgeben, wird im Sinne der Gleichbehandlung auf eine Auf-führung verzichtet.

#### 3.2 Ausstattung Finanzausgleich

Die Rückmeldungen der Stellungnahmen sind wie erwartet sehr heterogen ausgefallen. Die CVP und die Gemeinde Ennetmoos bringen mit der dynamischen Obergrenze einen neuen Vorschlag. Einig sind sich die Vernehmlassungsteilnehmer (VLT), dass der Kanton und die Gemeinden Beiträge in den Finanzausgleich leisten sollen. Die Begrenzung der Finanzausgleichsmittel wird von 12 Teilnehmern mit Ja und von 8 mit Nein beantwortet. Bei den Nein ist zu beachten, dass die CVP und die Gemeinde Ennetmoos nicht eine absolute, aber eine dynamische Obergrenze unterstützen. 7 Politische Gemeinden befürworten die Obergrenze. Bei der Beurteilung der Höhe der Obergrenze von 18.5 Mio. erachten 5 Teilnehmer die Höhe als richtig, 5 Teilnehmer beurteilen diese als zu hoch und 9 Teilnehmer als zu tief. Bei der Frage, ob die Differenz zwischen den einbezahlten Mittel und den ausbezahlten Mittel zur Kürzung der Leistung des Kantons verwendet wird, befürworten 12 Teilnehmer. 8 Teilnehmer lehnen dies ab, wobei die CVP und die Gemeinde Ennetmoos diese unterstützen können, sofern eine dynamische Obergrenze eingeführt wird.

Die Anpassung der Gewichtung der Juristischen Personen wird von 12 Teilnehmer unterstützt, 7 lehnen diese ab. Die Reduktion des Abgabesatzes der Gemeinden sowie die Leistungen des Kantons werden mit 70% respektive 75% unterstützt.

Die Grüne Partei Nidwalden sowie die SP lehnen die Revision als Ganzes ab.

#### 3.3 Verwendung Finanzausgleichsmittel

Bei der Diskussion über die Ausgleichsgefässe steht zum einen der Normausgleich Wohnbevölkerung im Zentrum und zum anderen wurden die Antworten an die Höhe der Obergrenze gekoppelt.

Der Normausgleich Wohnbevölkerung wird von 11 Teilnehmern unterstützt und 6 enthalten sich. 3 Gemeinden lehnen die Einführung dieser neuen Lösung ab und bezeichnen den Vorschlag als Strukturhaltung.

Beim Normausgleich Volksschule unterstützten 13 Teilnehmer den Vorschlag und 7 lehnen ihn aus teilweise unterschiedlichen Gründen ab.

Die formelle Anpassung beim Lastenausgleich für den Schutz vor Naturereignissen wird mit 18 Ja unterstützt.

Die Anpassungen beim Finanzkraftausgleich werden von 13 Teilnehmern unterstützt und von 7 abgelehnt. 2 ablehnende Teilnehmer fordern zusätzliche Mittel durch die dynamische Obergrenze.

Die Reihenfolge der Verteilung der Ausgleichsmittel wird von 14 Teilnehmer unterstützt und von 6 abgelehnt. Bedenken wird geäussert, dass für den Finanzkraftausgleich nur der Rest bleibt.

Die Zuteilung der Beiträge an die einzelnen Gefässe wird von 8 Teilnehmer als angemessen empfunden, 1 Gemeinde enthält sich und 11 Teilnehmer lehnen diese ab. Die Ablehnung erfolgt bei 3 Teilnehmern, weil ein Ausgleich Wohnbevölkerung abgelehnt wird. Eine Gemeinde verlangt eine Erhöhung des Ausgleichs Wohnbevölkerung. 4 Teilnehmer fordern ein Wechsel von fixen zu prozentualen Beiträgen im Gesetz. Die Grüne Partei Nidwalden sowie die SP lehnen eine Praxisänderung ab.

Die Zuteilung der Finanzkraftausgleichsbeiträge je Gemeinde auf die Politische Gemeinden und die Schulgemeinden wird grundsätzlich unterstützt. Von den direkt betroffenen Politischen Gemeinden wird dies befürwortet, zwei Schulgemeinden lehnen ab.

### **3.4 Weitere Punkte**

Festsetzung Finanzausgleich:

Neu wird im Sommer vor der Budgeterstellung bei den Gemeinden der definitive Finanzausgleich für das Folgejahr verabschiedet. Damit haben die Gemeinden Planungssicherheit was die Ein- bzw. Auszahlungen in den Finanzausgleich betrifft. Dies erleichtert den Gemeinden die Budgetierung enorm. Sämtliche Teilnehmenden begrüssen diese Anpassung und sehen dies als Erleichterung.

Übergangslösung:

Einige Teilnehmer wünschen eine Verlängerung und Erhöhung der vorgeschlagenen Übergangslösung auf 2-3 Jahre. Dies vor allem als Kompensation der tieferen Beiträge für die finanzschwachen grösseren Gemeinden.

Bemessungsjahr 2018 – ausserordentliche Steuererträge:

Die Gebergemeinden weisen darauf hin, dass bei allfälligen ausserordentlichen Steuererträgen, wie z.B. im 2015 bei der Gemeinde Hergiswil, diese nicht zwei Mal berücksichtigt werden dürfen.

## **4 Stellungnahme Regierungsrat**

Der Regierungsrat war und ist sich bewusst, dass Änderungen im Finanzausgleich sehr unterschiedlich aufgenommen und beurteilt werden. Wie im Vorfeld bereits festgehalten, ist die Obergrenze ein zentraler Punkt. Diesbezüglich bestehen unterschiedliche Ansichten und mit dem Vorschlag der dynamischen Obergrenze kommt ein neues Element ins Spiel.

Eine Obergrenze ist nicht allein der Wunsch des Kantons, sondern vor allem auch der finanzstarken Gemeinden. Zu bedenken ist hier, dass dies die Geberkantone auf nationaler Ebene auch fordern. Die finanzielle Belastung der Gemeinden ist konsolidiert betrachtet seit 2012 stabil. Die Steuererträge haben im gleichen Zeitraum zugenommen. Der Vorschlag der dynamischen Obergrenze kann im Sinne der Solidarität unterstützt werden, aber nicht in der geforderten Höhe.

### **4.1 Einführung dynamische Obergrenze, Festlegung Obergrenze und Übergangslösung**

Die im Titel erwähnten Punkte sind gemeinsam zu betrachten. Die Festlegung der Obergrenze bei 18.5 Mio. Franken erachtet der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten als richtig und vertretbar. Den Vorschlag der CVP und der Gemeinde Ennet-

moos, welcher eine Beteiligung am "Überschuss" fordert, kann grundsätzlich unterstützt werden. Der Regierungsrat erachtet aber einen Anteil von 20 Prozent als genügend. Der Anteil von 20 Prozent der einbezahlten Finanzausgleichsmittel über der Obergrenze wird den Gemeinden zuhanden des Finanzkraftausgleichs zugeteilt. Damit partizipieren die Nehmerge-meinden an höheren Steuererträgen, sollten diese vorhanden sein. Trotzdem sind die auszu-schüttenden Mittel beschränkt und wachsen nicht unkontrolliert an.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass den Gemeinden mit Finanzausgleichsmitteln von 18.5 Mio. Franken genügend Mittel zur Verfügung stehen. Mit der Partizipation von 20 Prozent über der Obergrenze, wird den Gemeinden die Partizipation an höheren Steuererträgen zugestan-den. Damit profitieren finanzkraftschwache Gemeinden an den höheren Steuererträgen im Kanton Nidwalden, insbesondere dann wenn die Gebergemeinden im Verhältnis zu den an-deren Gemeinden an Finanzkraft zulegen.

Zusätzlich erhöht und verlängert der Regierungsrat die Übergangslösung, wie von einigen Ge-meinden und Parteien gefordert. Die Übergangslösung wird im ersten Jahr nach Inkrafttreten um 0.5 Mio. Franken auf 1.0 Mio. Franken erhöht. Im zweiten Jahr erfolgt eine Auszahlung in der Höhe vom 0.5 Mio. Franken. Diese Beiträge erhalten jene Gemeinden, welche mit der erstmaligen Berechnung des Finanzausgleichs nach neuem Gesetz weniger Mittel erhalten als mit der letztmaligen Berechnung nach aktuellem Gesetz. Die in den Übergangsbestimmun-gen enthaltenen Mittel sollen die Ertragsausfälle für einige Zeit mindern. Damit haben diese Gemeinden genügend Zeit, sich an die neuen Gegebenheiten zu gewöhnen.

Dem Wunsch der Gebergemeinden, dass bei allfälligen ausserordentlichen Steuererträgen, wie z.B. im 2015 bei der Gemeinde Hergiswil, diese nicht zwei Mal berücksichtigt werden dür-fen, wird in den Übergangsbestimmungen neu berücksichtigt.

#### **4.2 Normausgleich Wohnbevölkerung**

Die Rückmeldungen zum Thema Normausgleich Wohnbevölkerung sind sehr unterschiedlich. Einige Rückmeldungen verlangen die Aufhebung dieses Normausgleichs, denn es sollen Strukturen nicht künstlich erhalten werden. Dies vorwiegend von den grösseren Gemeinden. Die Mehrheit steht hinter diesem Normausgleich. Der Regierungsrat ist weiterhin der Meinung, dass ein Normausgleich Wohnbevölkerung im Finanzausgleich angebracht ist. Dieser stärkt auch das Ziel der Stärkung der Gemeindeautonomie. Ein Strukturwandel soll nicht über das Finanzausgleichsgesetz in Gang gebracht werden. Gleichzeitig ist jedoch wichtig, dass kein Gefäss spezifisch für eine Gemeinde erschaffen wird.

#### **4.3 Fixe Festlegung der Höhe der Normausgleiche**

Die beiden Normausgleiche sind bewusst mit fixen Beträgen versehen. Eine Beurteilung soll im Rahmen des Wirksamkeitsberichtes erfolgen. Mit der neu vorgeschlagenen dynamischen Obergrenze ist sicherzustellen, dass die zusätzlichen Mittel auch dem Finanzkraftausgleich zu Gute kommen.

## 5 Auswertung Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden

### 5.1 Allgemeine Bemerkungen

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
CVP	<p>Finanzausgleich als Solidaritätswerk Das primäre Ziel des Finanzausgleichsgesetzes ist und war die gegenseitige Annäherung der Finanzkraft der Gemeinden (vgl. Art. 1 FAG). Daher ist wichtig, dass für diesen Ausgleich genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Durch die Revision darf es nicht zu grossen Verlierern kommen, sonst wird das angestrebte Ziel des Finanzausgleichs unter den Gemeinden nicht erreicht. Wir sind daher klar der Meinung, dass sich die zu verteilenden Mittel auf mindestens 19 Millionen Franken belaufen müssen. Das gebietet die Solidarität zugunsten der finanzschwachen grösseren Gemeinden, welche sonst als grosse Verlierer dastehen.</p> <p>Finanzausgleich als dynamischer Prozess Die Mittel des Finanzausgleichs müssen sich zwingend der Entwicklung bei den Steuererträgen anpassen. Die Annäherung der Finanzkraft unter den Gemeinden ist ein dynamischer Prozess. Steuererträge können steigen und sie werden es gemäss Aussagen des Finanzdirektors auch, wenn die Unternehmenssteuerreform auf Bundesebene umgesetzt wird. Dieser Entwicklung wird mit der vorgeschlagenen Lösung nicht Rechnung getragen. Es geht nicht an, die Mittel im Finanzausgleich ungeachtet der Entwicklung der Steuererträge auf dem ursprünglichen Niveau zu plafonieren. Die zu verteilenden Mittel müssen mit steigenden Steuererträgen bei Kanton und Gemeinden auch ansteigen. Wir schlagen daher vor, dass 30% und nicht 0% der Differenz zum definierten Mindestausgleich von 19 Mio. beim Finanzausgleich bleiben. Dem Kanton verbleiben somit 70% der Differenz und nicht 100%. Damit profitieren alle – auch die finanzschwachen Gemeinden - von steigenden Steuererträgen. Das Ziel des Ausgleichs zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden kann so auch bei steigenden Steuererträgen nachhaltig verfolgt werden.</p> <p>Verknüpfung innerkantonalen Finanzausgleichs mit NFA Eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes ist sinnvoll. Namentlich den Normausgleich Wohnbevölkerung zugunsten der kleinen Gemeinden wie auch der Systemwechsel bei der Festlegung zur besseren Planbarkeit begrüßen wir ausdrücklich. Es ist auch richtig, Ausnahmen wie die Lex Emmetten und Lex Buochs abzuschaffen. Für uns ist aber die Begründung der Regierung, wonach der Finanzausgleich innerhalb des Kantons wegen steigender NFA Zahlungen an den Bund revidiert werden muss, nicht nachvollziehbar. Auch andere Ausgaben im Kanton steigen immer mehr und laufen aus dem Ruder (z.B. Gesundheits- und Pflegekosten). Es käme aber wohl niemandem in den Sinn, deswegen das Finanzausgleichsgesetz zu ändern.</p> <p>Wir bestreiten nicht, dass die steigenden Kosten des NFA für den Kanton eine Herausforderung darstellen und mit ein Grund sind für das strukturelle Defizit beim Kanton. Wir haben eine Auslegeordnung zur Verteilung der Mehrkosten beim NFA in andern Kantonen vermisst. Wie haben andere Geberkantone wie Zug und Schwyz dies gelöst? Auch über eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes? Wir fordern, dass die Regierung diesbezüglich auch andere Varianten und Lösungsmöglichkeiten aufzeigt und prüft, bevor die vorliegende Teilrevision definitiv zur Beratung in den Landrat kommt.</p>	<p><b>Teilweise Zustimmung</b> Die Solidarität bei einem Finanzausgleich wird als wichtig erachtet. Diese darf aber nicht überstrapaziert werden. Bei einer Revision gibt es immer Gewinner und Verlierer. Die Gemeinden weisen konsolidiert praktisch seit 2012 kein Ausgabenwachstum aus. Für zusätzliches Ausgabenwachstum stehen ihnen die Steuererträge zur Verfügung. Der Regierungsrat anerkennt den Wunsch der Partizipation und ist daher bereit, eine Verteilung des Überschusses einzugehen (vgl. Frage 2) und die Übergangslösung anzupassen.</p> <p>Die Revision berücksichtigt zum einen die Erwartung der Gebergemeinden, dass nicht immer mehr Mittel in den Finanzausgleich fliessen dürfen und zum anderen deren Beitrag an die gestiegenen NFA Zahlungen.</p> <p>Eine Übersicht wie die Finanzierung in andern Geberkantonen geregelt wird, ist dem Anhang zum Bericht an den Landrat zu entnehmen.</p>
FDP	<p>Einleitung Der innerkantonale direkte Finanzausgleich verfolgt die Ziele: - Gegenseitige Annäherung der Finanzkraft der Gemeinden; - Verminderung der Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden; - Belastungsausgleich zu Gunsten überdurchschnittlich belasteter Gemeinden;</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
	<p>- Stärkung der Gemeindeautonomie</p> <p>Der Wirksamkeitsbericht hat gezeigt, dass sich die einzelnen Gemeinden insgesamt mit dem bestehenden Finanzausgleichsgesetz in die gewünschte Richtung entwickelt haben, es aber trotzdem Handlungsbedarf zur Anpassung und Optimierung im bestehenden Gesetz gibt. Mit der vorliegenden Teilrevision will der Regierungsrat diese Optimierungen vornehmen, ohne die sich in der Vergangenheit bewährten Mechanismen des Finanzausgleichs aufzuheben. Dieses Vorgehen wird von der FDP Nidwalden begrüsst.</p> <p>Stellungnahme FDP.Die Liberalen Nidwalden Wir verzichten hier auf eine detaillierte Abhandlung über die einzelnen Anpassungen und verweisen dazu auf den von uns ausgefüllten und kommentierten Fragebogen im Anhang.</p> <p>Zusammenfassend können wir feststellen, dass wir mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in den wesentlichen Punkten einverstanden sind. Insbesondere stimmen wir der Einführung einer fixen Obergrenze der zur Verfügung stehenden Mitteln zu. Ebenfalls sind wir damit einverstanden, dass die Beiträge des Kantons variabel bis zur Erreichung der Obergrenze der Ausgleichsmittel festgelegt werden und allfällige Einsparungen aus dem direkten innerkantonalen Finanzausgleich zur Finanzierung des in den letzten Jahren stark angestiegenen eidgenössischen Finanzausgleichs verwendet werden können.</p> <p>Es ist jedoch festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Anpassungen aufgrund der uns vorliegenden Zahlen und Berechnungsbeispielen insbesondere bei den Gemeinden Buochs, Beckenried und Oberdorf zu einer wesentlichen Verknappung der Finanzausgleichsmittel führen wird. Sollten sich in diesen Gemeinden in den nächsten Jahren die Schülerzahlen zusätzlich verkleinern, wäre die Differenz noch grösser. Wir könnten uns durchaus vorstellen, dass die Obergrenze im Sinne einer Übergangsfrist von maximal zwei Jahren vom heutigen Stand auf die vorgesehenen 18.5 Mio. CHF angepasst wird. Allenfalls gäbe es auch noch andere Wege, den drei oben genannten Gemeinden den Übergang auf das neue Gesetz etwas zu erleichtern und ihnen eine gewisse Zeit für die Bereinigung der Ausgabenstrukturen zu ermöglichen.</p>	<p><b>Zustimmung</b> Erweiterung auf 2 Jahre sowie Erhöhung im ersten Jahr auf 1 Mio. Franken</p>
GN	<p>Die Grünen Kanton Nidwalden bedanken sich für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes Stellung nehmen zu können. Die vorgeschlagene Teilrevision lehnen wir ab.</p> <p>Die vorgeschlagenen Anpassungen des kantonalen Finanzausgleichs lösen das Problem nicht. Dieses besteht darin, dass Nidwalden sein Ressourcenpotential nicht nutzt und darum mehr in den NFA einzahlt, als an Steuern abgeschöpft werden könnte. Das Nidwaldner Steuermodell ist defizitär. Hier gilt es anzusetzen. Insbesondere die Pauschalbesteuerungen und die Lizenzboxen sind auf ihren Kostendeckungsgrad zu überprüfen. Es gilt generell die Steuersätze anzupassen, die Nidwalden nach Abzug der NFA Zahlungen ärmer werden lassen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die erfolgreiche Steuerstrategie - zu Gunsten aller Bürgerinnen und Bürgern resp. Kapitalgesellschaften - hat in den vergangenen rund 15 Jahren zu zusätzlichen Netto-Steuererträgen von rund plus 30% geführt. Über die Pauschalbesteuerung erfolgten in den vergangenen Jahren viele politische Diskussionen und kantonale wie auch eine gesamtschweizerische Abstimmung Ende 2014. Diese internatio-</p>

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
	<p>Für uns Grünen ist der Finanzausgleich unter den Gemeinden und dem Kanton ein Akt der Solidarität. Es darf nicht sein, dass gerade die finanzschwachen Gemeinden für die defizitäre Steuerpolitik des Kantons zur Kasse gebeten werden. Mit der vorgesehenen Teilrevision wird das Ziel verfehlt, die Steuern innerkantonal anzugleichen. Im Gegenteil, die Gefahr ist sehr gross, dass die Schere zwischen den Gemeinden auseinandergeht. Das hat zur Folge, dass finanzstarke Gemeinden sich mehr leisten können, während finanzschwache Gemeinden sparen und Leistungen abbauen müssen. Das verzerrt den „Wettbewerb“ unter den Gemeinden.</p>	<p>nal anerkannte Besteuerungsform wurde vom Stimmvolk auf Bundesebene bestätigt und die allermeisten Kantone wenden diese auch an. Die Lizenzbox - neu Patentbox - wird im Rahmen der STAF gesamtschweizerisch eingeführt und entspricht dem internationalen Standard der EU wie auch der OECD.</p> <p>Der Finanzausgleich beruht auf der Solidarität. Die finanzschwächsten Gemeinden werden mit der Vorlage aber gestützt.</p>
SP	<p>Der NFA hat sich schweizweit gut eingespielt. Er bedarf hie und da noch weiteren Feinjustierungen. Grundsätzlich kann der Kanton NW aber mit stagnierenden resp. Gar rückläufigen NFA Beiträgen in den nächsten Jahren ausgehen.</p> <p>Der Kanton (Landrat) hat in der Vergangenheit die Grundzüge der Steuerstrategie festgelegt. Die kantonale steuerpolitische Ausrichtung ist bestimmend für das fiskalisch ausschöpfbare Steuerpotenzial eines Kantons (Ressourcenindex). Demnach ist der Ressourcenindex massgebend für die Berechnung der NFA Beiträge. Folgerichtig soll sich der Kanton weiterhin federführend an den NFA Beiträgen beteiligen.</p> <p>Die SP lehnt eine Praxisänderung beim innerkantonalen Finanzausgleich ab. Die Mittel sollen variabel bleiben. Diese Praxis verbessert den politischen Handlungsspielraum. Die SP betrachtet die Vorlage als eine blosser Abschiebung der Verantwortung vom Kanton an die Gemeinden. Der Kanton muss weiterhin seine Verantwortung wahrnehmen.</p> <p>Fazit: Die SP lehnt die vorgelegte Gesetzesrevision ab.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Kanton gibt nicht die Verantwortung weiter. Er versucht eine verträgliche Lösung zu finden, wie das enorme Wachstum der NFA Zahlungen getragen werden kann.</p> <p>Die Gesetzesrevision ist nicht aufgrund der NFA Zahlungen entstanden.</p>
STA	<p>Auswirkungen der Vernehmlassung für die Gemeinde Stans</p> <p>Die Gemeinde Stans wird weiterhin zu den Gebergemeinden gehören. Bei der Berechnung der Finanzkraft wird die Gewichtung bei den Steuereinnahmen der juristischen Personen von 0.6 auf 0.45 angepasst, welches zu einer Veränderung des Finanzkraftfaktors zugunsten der Gemeinde ergibt. Dies aufgrund der hohen Steuereinnahmen bei den juristischen Personen. Der Beitrag für die Finanzkraft wird sich langfristig (IST 2018 CHF 638'000; Budget 2019 CHF 573'000) reduzieren. In den Bereichen Normausgleich Volksschule, Normausgleich Wohnbevölkerung, Belastungsausgleich Wildbachverbauungen und des Finanzkraftausgleiches werden keine Veränderungen erwartet. Wie sich die Steuerreform 17 auf den Finanzausgleich auswirkt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
SST, SG SST	<p>Während den Projektarbeiten zeichnete sich ab, dass verschiedene Artikel einer formellen Anpassung bedürfen. Neu soll eine Obergrenze der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel eingeführt werden. Wir sind klar der Meinung, dass diese Obergrenze zu hoch ist und wir eine Obergrenze von CHF 18 Millionen eher CHF 17 Millionen befürworten würden.</p> <p>Die Instrumente des Finanzausgleichs sollen teilweise neu geregelt werden (Normausgleich Volksschule und Normausgleich Wohnbevölkerung). Der Finanzkraftausgleich soll die Restgrösse sein. Die entsprechenden Anpassungen erachten wir als sinnvoll, da Sonderregelungen eliminiert werden, Berechnungen sind klarer und verständlicher.</p> <p>Gemäss dem bestehenden Gesetz ist das Bemessungsjahr für den Finanzausgleich 2019 die Jahresrechnung 2018. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes per 1. Januar 2020 gilt für den Finanzausgleich 2020 die Jahresrechnung 2018 ebenfalls als Bemessungsgrundlage. Das heisst, das Jahr 2018 fliesst zweimal als Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich ein. Wenn die Steuererträge im Jahr 2018 über dem Durchschnitt liegen, bedeutet dies, dass für zwei Jahre (2019 und 2020) mehr Finanzausgleich zu bezahlen wäre. Im revidierten Gesetz sollte aus diesem Grund ein Artikel in den Übergangsbestimmungen formuliert werden, welcher den Effekt der doppelten Mehrbelastung ausschliesst.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Zustimmung</b> In den Übergangsbestimmungen Art. 37 wurde der Umgang mit wesentlichen Mehrerträgen definiert.</p>

## 5.2 Finanzierung des direkten Finanzausgleichs

### Finanzierung / Finanzausgleichsmittel (Art. 11 / Art. 14 Abs. 2)

#### 5.2.1 Auswertung Frage 1

1. Sind Sie damit einverstanden, dass wie bisher der Kanton und die finanzstarken politischen Gemeinden die Mittel einbringen?

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				SVP, CVP, FDP, SP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, WOL, SG EMT, SG WOL	
X			Die Alternative wäre ein kantonaler Steuerfuss für natürliche Personen, wie wir ihn bei juristischen Personen kennen. Dies in Kombination mit einem moderaten kantonalen Finanzausgleich.	GN	<b>Kenntnisnahme</b>
X			Der Gemeinderat hat das bisherige System im Grundsatz als sinnvoll und zielorientiert erachtet.	EMT	<b>Kenntnisnahme</b>
X			Grundsätzlich sind wir bereit Beiträge in den Finanzausgleich zu leisten. Wir finden, dass die derzeitigen Mittel an die finanzschwachen Gemeinden insgesamt zu hoch ausfallen. Die NW-Gemeinden haben in den letzten Jahren sehr gute Jahresabschlüsse erzielt, welche mittelfristig eine solche Dotierung des Finanzausgleiches nicht rechtfertigen.	HER, STA, SST, SG SST	<b>Kenntnisnahme</b>
X			Der bisherige Grundsatz, dass sich die Mittel für den direkten Finanzausgleich vom Kanton und den finanzstarken Gemeinden erbracht werden, hat sich bewährt.	ODO, SG ODO	<b>Kenntnisnahme</b>

#### 5.2.2 Auswertung Frage 2

2. Erachten Sie es als richtig, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel begrenzt werden (Obergrenze)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				SVP, DAL, EBÜ, STA, WOL, SG EMT, SG WOL	
	X		Wir befürworten den daraus entstehenden Vorteil der besseren Planbarkeit. Auch sind wir mit einer Begrenzung zugunsten des Kantons einverstanden, befürworten aber eine dynamische Mindestgrenze statt einer absoluten Obergrenze. Vorgeschlagen wird folgendes: 19 Mio. bilden die Grundlage der zu verteilenden Finanzausgleichsmittel. Falls mehr Mittel in den Finanzausgleich fliessen, soll die Minderleistung des Kantons daran 70% betragen, die restlichen 30% fliessen in den Finanzausgleich.	CVP	<b>Teilweise Zustimmung</b> Bei einer Zunahme der Steuererträge aufgrund der Wirtschaftssituation profitieren tendenziell alle. Die guten Rechnungsabschlüsse

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat		
			<p>So können auch die finanzschwachen Gemeinden ansteigenden Steuererträgen partizipieren (vgl. Skizze).</p> <div style="text-align: center;"> <p>Total zusätzliche Mittel durch höhere Steuereinnahmen</p> <p>↓</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;">Finanzausgleichsmittel für die Verteilung Mindestgrenze 19 Mio.</td> <td style="text-align: center;">30 % zugunsten Finanzausgleich 70 % als Minderleistung zugunsten des Kantons</td> </tr> </table> </div>	Finanzausgleichsmittel für die Verteilung Mindestgrenze 19 Mio.	30 % zugunsten Finanzausgleich 70 % als Minderleistung zugunsten des Kantons		<p>sämtlicher Gemeinden bestätigen, dass die vorhandenen Finanzausgleichsmittel genügen.</p> <p>Einer Partizipation am Anteil oberhalb des Grundbetrages kann zugestimmt werden. Der Regierungsrat erachtet aber einen Anteil von 20 Prozent bei einem Grundbetrag von 18.5 Mio. als genügend.</p> <p>Der Art. 15 wurde entsprechend angepasst.</p>
Finanzausgleichsmittel für die Verteilung Mindestgrenze 19 Mio.	30 % zugunsten Finanzausgleich 70 % als Minderleistung zugunsten des Kantons						
X			<p>Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob ein fixer Betrag in einem Gesetz niedergeschrieben werden soll. Der Mechanismus kann jedoch Sinn machen, da beispielsweise bei ausserordentlichen Steuereinnahmen in einer Gemeinde nicht die Nehmergemeinde profitieren sollen, sondern der Kanton entlastet wird, damit er dadurch die zusätzlichen Lasten für den NFA besser tragen kann.</p>	FDP, BEC	<b>Kenntnisnahme</b>		
	X		<p>Die Obergrenze geht voll zu Lasten der finanzschwachen Gemeinden. Die Gemeinden haben sich bereits bei der NFA-Einführung mit einem substanziellen Betrag an der Mehrbelastung des Kantons beteiligt. Mit der Obergrenze wird der Solidaritätsgedanke faktisch aufgegeben. Die Ziele gemäss Art. 1 Ziff. 1 bis 4 FAG sind mit dieser Änderung nicht zu erreichen.</p>	GN	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Gemeinden haben sich bei Inkrafttreten des NFA (2008) einmalig mit einem Drittel an der Mehrbelastung beteiligt. Die Steuerverschiebung war eine einmalige Berechnung und daher eine Momentaufnahme. Die zukünftige Belastung durch den NFA wurde bei diesem Vorgehen ausser Betracht gelassen. Als Vergleich sei erwähnt, dass der Kanton im 2008 14.6 Mio. und im 2018 45.4 Mio. Franken einzahlen musste.</p>		
	X		<p>Eine absolute Obergrenze schränkt den politischen Handlungsspielraum zu stark ein. Die SP lehnt eine Obergrenze ab.</p>	SP	<b>Kenntnisnahme</b>		

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		Wenn die Konsequenzen daraus von allen Gemeinden getragen werden, kann dies zu Gunsten des Kantons umgesetzt werden. Es darf aber nicht zu Lasten einzelner Gemeinden erfolgen!	BUO	<b><i>Kennntnisnahme</i></b>
	X		Der Gemeinderat ist klar der Meinung, dass die Einführung einer Obergrenze der Mittel für den Finanzausgleich abzulehnen ist. Solche Bestimmungen öffnen Tür und Tor für eine willkürliche Festlegung. Die Regelung der Dotation gehört auf Gesetzesstufe geregelt und darf nicht durch den Landrat oder den Regierungsrat vorgenommen werden. Hier ist unbedingt der Hebel anzusetzen. Bei einem erhöhten Steuersubstrat sei festzuhalten, dass der Kanton bereits daraus profitiert. Die willkürliche Festlegung von 18,5 Mio. Franken ist ein erstes Beispiel dafür.	EMT	<b><i>Kennntnisnahme</i></b> Die Dotation wird auf Gesetzesstufe geregelt.
	X		Wir befürworten grundsätzlich, dass der Kanton zukünftig an den höheren Steuererträgen partizipieren kann und begrüßen auch die damit einhergehende bessere Planbarkeit. Wir wünschen aber einen Mechanismus, bei welchem auch die Gemeinden von höheren Steuererträgen profitieren können. Wir können uns vorstellen, dass der Kanton von dem Betrag, der oberhalb der Obergrenze liegt, einen bestimmten Anteil (60 % — 80 %) für die NFA-Zahlungen behalten kann, der andere Anteil aber (20 % - 40 %) zurück in die für die finanzschwachen Gemeinden zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel fliesst. So können insbesondere die bei den Hauptziele des Finanzausgleichs (Verkleinerung der Finanzkraftunterschiede und Annäherung der Steuerfüsse) erreicht werden.	EMO	<b><i>Teilweise Zustimmung</i></b> Vgl. CVP
X			Eine Obergrenze erachten wir als sinnvoll. Eine absolute Obergrenze wäre auch für die Gebergemeinden eine Alternative, denn ein Anwachsen der Steuerkraft setzt Investitionen (zeitlich wie finanziell) voraus und sollte entsprechend belohnt (Anreiz auch für andere Gemeinden) werden.	HER	<b><i>Kennntnisnahme</i></b> Eine relative Obergrenze ist vorhanden, eine absolute wird abgelehnt.
	X		Der kantonale Finanzausgleich hat sich bewährt, dies zeigen auch die Wirkungsberichte vom BAK Basel. Die Finanzkraft der "finanzstarken" und "finanzschwachen" Gemeinden in Nidwalden liegt nach wie vor weit auseinander. Eine Obergrenze lehnen wir daher ab, da nicht nur die Finanzkraft, sondern auch die Steuerfussunterschiede eklatant sind. Die finanzschwächste Gemeinde hat einen Steuerfuss, welcher mehr als 30 % höher ist, als derjenige der finanzstärksten Gemeinde. Die Ziele sind keineswegs erreicht.	ODO, SG ODO	<b><i>Kennntnisnahme</i></b> Nicht nur die Obergrenze bestimmt die Verteilung der Mittel. Es ist nicht Ziel einen Einheitssteuerfuss zu generieren.
X			Eine Obergrenze erachten wir durchaus als sinnvoll.	SST, SG SST	<b><i>Kennntnisnahme</i></b>

### 5.2.3 Auswertung Frage 3

3. Beurteilen Sie die Höhe der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel mit 18.5 Mio. Franken als angemessen?

Ja	Nein zu hoch	Nein	Nein zu tief	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X						DAL, WOL, SG EMT	
			X			SG WOL	
			X		Wir erachten 19 Mio. als angemessen. Damit wird die Ertragseinbusse für die Nehmergemeinden auf ein erträgliches Mass reduziert und ist somit eher konsensfähig.	SVP	<b>Ablehnung</b> Die Obergrenze wird bei CHF 18.5 Mio. belassen. Dieser befindet sich zwischen den geforderten CHF 17-18 und 19-20 Mio. Zusätzlich werden 20% vom Anteil oberhalb des Grundbetrags zur Verfügung gestellt.
			X		Der Art. 11 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen: Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel sind bei in Kraft treten des Gesetzes auf 19 Mio. Franken, unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 2, begrenzt (Mindestgrenze). Absatz 3 ist zu streichen. Mit einer Mindestgrenze von 19 Mio. können die Mindereinnahmen der grossen finanzschwachen Gemeinden eingegrenzt werden.	CVP	<b>Ablehnung</b> Vgl. SVP Vgl. CVP bei Frage 2
X					Die Höhe ist aus unserer Sicht nachvollziehbar angesetzt. Drei Gemeinden müssen nach ersten Berechnungen kurzfristig mit hohen Einbussen rechnen. Wir könnten uns eine Übergangslösung vorstellen, damit diese Gemeinden Zeit gewinnen, sich auf die neue Situation einzustellen.	FDP	<b>Zustimmung</b> Eine Übergangsfrist sollte möglichst kurz sein. Sie wird jedoch zugunsten der Gemeinden mit weniger Mitteln um ein Jahr verlängert. Zudem wird der Kanton im ersten Jahr diesen Gemeinden total CHF 1 Mio. und im zweiten Jahr CHF 0.5 Mio. zur Verfügung stellen.
			X		Die Obergrenze bei 18.5 Mio. ist nicht nachvollziehbar und scheint willkürlich und wird einzig und allein mit den fehlenden Mittel des Kantons begründet. Die Sanierung der Kantonsfinanzen auf dem Buckel der Gemeinden lehnen wir entschieden ab.	GN	<b>Kenntnisnahme</b>
				X	Der aktuell praktizierte Finanzausgleich funktioniert relativ gut. Es besteht kein evidenter Anlass zur Änderung der Praxis.	SP	<b>Kenntnisnahme</b>

Ja	Nein zu hoch	Nein	Nein zu tief	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X					Die Höhe ist aus unserer Sicht nachvollziehbar angesetzt. Drei Gemeinden müssen nach ersten Berechnungen kurzfristig mit hohen Einbussen rechnen. Wir könnten uns eine Übergangslösung vorstellen, damit diese Gemeinden Zeit gewinnen, sich auf die neue Situation einzustellen.	BEC	<b>Zustimmung</b> Vgl. FDP
			X		Eine Revision soll die aktuelle Situation als Ausgangspunkt haben. Mit der vorgeschlagenen Maximalhöhe wird die Summe bereits gekürzt und die Gemeinden können sich nicht auf die Veränderung vorbereiten.	BUO	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. FDP Vgl. CVP bei Frage 2
		X			Je nach Entwicklung der Steuererträge in den einzelnen Gemeinden kann dieser Betrag zu tief aber auch zu hoch sein. Es besteht zudem die Gefahr, dass anstelle von Sparmassnahmen, einfach den Gemeinden weniger FA-Mittel zur Verfügung gestellt werden. Falls der Kanton sein strukturelles Defizit nicht allein in den Griff bekommt, so verfügt er über die Möglichkeit einer Steueranpassung.	EMT	<b>Kenntnisnahme</b>
	X				Wir unterstützen eine Obergrenze von 18 Mio., welche den Beträgen in den Jahren 2010-2012 entspricht und was dem dann zumaligen Grundgedanken Rechnung trägt. Der Anstieg der Mittel ist u.a. auch auf den Anstieg der Finanzkraft aller Gemeinden zurückzuführen. Ein laufend steigender FA-Topf fördert bei den Nehmergemeinden nicht zwingend ein häuslicher und optimaler Umgang mit den Finanzmitteln (siehe auch Begründungen des Kt. NW beim NFA).	EBÜ	<b>Ablehnung</b> Eine weitere Reduktion der Mittel ist im Sinne der Solidarität nicht angebracht.
			X		Wir befürworten einen Mindestbetrag (vgl. Bemerkungen zu Frage 2) von 19 Mio. Einerseits sind so die Mindereinnahmen für die finanzschwachen grossen Gemeinden nicht so gravierend und andererseits kann dank der Unternehmenssteuerreform mit höheren Steuereinnahmen gerechnet werden, was wiederum dem Kanton zugutekommt.	EMO	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. FDP Vgl. CVP bei Frage 2
	X				Die Obergrenze von 18.5 Mio. erachten wir noch als zu hoch. Eine Reduktion auf 18.0 (besser 17.0) Mio. wäre u. E. vertretbar.	HER	<b>Ablehnung</b> Vgl. EBÜ
			X		Im 2017 betragen die Mittel des Finanzausgleiches fast 20 Mio. Diese Mittel der Solidarität zwischen den Gemeinden zu reduzieren, ist in keinem Fall angemessen. Wir verweisen auch auf die Frage 2.	ODO, SG ODO	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. FDP Vgl. CVP bei Frage 2
	X				Die Obergrenze von 18.5 Mio. erachtet der Gemeinderat als zu hoch. Eine Reduktion auf 18.0 Mio. bzw. allenfalls gar auf 17.5 wäre für alle Nidwaldner Gemeinden wohl vertretbar.	STA, SST, SG SST	<b>Ablehnung</b> Vgl. EBÜ

## 5.2.4 Auswertung Frage 4

4. Sind sie damit einverstanden, dass die Differenz der Mittel von den finanzstarken Gemeinden und des Kantons zu den ausbezahlten Ausgleichsmitteln (Obergrenze) zur Kürzung der Leistungen des Kantons verwendet wird? Diese Minderleistung ist ein Ausgleich für die gestiegenen Beiträge in den NFA.

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				SVP, FDP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, WOL, SG EMT	
	X			SG WOL	
	X		Auch wenn es nicht der Zweck des Finanzausgleichsgesetzes sein kann, Ausgaben des Kantons zu finanzieren, erklären wir uns prinzipiell damit einverstanden, den Kanton bei den NFA-Zahlungen zu entlasten. Wie bereits bei Frage 2 und 3 erwähnt, wünschen wir aber eine dynamische Mindestgrenze, die auch die finanzschwachen Gemeinden an steigenden Steuererträgen partizipieren lässt. Nur so lassen sich die beiden Hauptziele des Gesetzes (Annäherung der Finanzkraft und Verminderung der Steuerfussunterschiede) erreichen. Wir schlagen deshalb vor, dass der Art. 14 Abs. 2 wie folgt abgeändert wird: Überschreiten die Finanzausgleichsmittel der politischen Gemeinden und des Kantons zusammen 19 Mio. gemäss Art. 11 Abs. 2, werden die Leistungen des Kantons um 70% des Betrages gekürzt, der die 19 Mio. übersteigt.	CVP	<b>Teilweise Zustimmung</b> Vgl. Frage 2 CVP
	X		Es gehört zur Nidwaldner Tiefststeuerpolitik, dass das Ressourcenpotenzial nicht ausgeschöpft wird und bewusst auf Staatseinnahmen in Form von Steuern verzichtet wird. Die Folge dieser Politik ist, dass der Kanton einerseits wegen strukturell bedingter Finanzausgaben immer mehr mit einer unausgeglichenen Staatsrechnung zu kämpfen hat, andererseits muss Nidwalden wegen seines hohen Ressourcen-Potentials immer mehr in den NFA-Topf einzahlen. Wir sind dagegen, dass die finanziell schwächeren Gemeinden deshalb weniger Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten, während die finanzstarken Gemeinden immer mehr von der kantonalen Tiefststeuerpolitik profitieren können.	GN	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Der NFA hat sich gut eingespielt. Er bedarf noch weiteren Feinjustierungen. Grundsätzlich kann der Kanton NW aber mit stagnierenden resp. gar rückläufigen NFA Beiträgen in den nächsten Jahren ausgehen. Der Kanton (Landrat) legt in den Grundzügen die Steuerstrategie fest. Die kantonale steuerpolitische Ausrichtung ist bestimmend für das fiskalisch ausschöpfbare Steuerpotenzial eines Kantons (Ressourcenindex). Der Ressourcenindex ist massgebend für die Berechnung der NFA Beiträge. Folgerichtig soll sich der Kanton weiterhin federführend an den NFA Beiträgen beteiligen. Die SP betrachtet die Vorlage als eine blosser Abschiebung der Verantwortung vom Kanton an die Gemeinden. Der Kanton muss weiterhin seine Verantwortung wahrnehmen.	SP	<b>Kenntnisnahme</b> Der Kanton ist sich seiner Verantwortung bewusst. Die Steigerung der NFA-Zahlungen um ca. CHF 30 Mio. muss jedoch verkraftet werden. Daneben übernimmt der Kanton viele Aufgaben mit stark wachsenden Ausgaben wie u.a. Spital- und Pflegefinanzierung.

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		Der Gemeinderat ist Grundsätzlich gegen eine Plafonierung (Deckel) im Finanzausgleich. Durch ein allfällig erhöhtes Steuersubstrat profitiert der Kanton ja bereits im Grundsatz. Bei dem nun angedachten Deckelsystem profitiert er gleich doppelt was unseres Erachtens nicht zu verantworten ist bzw. nicht gerecht ist. Hinzu kommt, dass die Regelung des NFA derzeit in Bearbeitung stehen und die Auswirkungen nicht abzuschätzen sind.  Die Gemeinde Emmetten ist nicht bereit, als strukturschwache Nehmergemeinde zusätzlich mit der angedachten Plafonierung auch noch einen Anteil des NFA mit zu finanzieren.	EMT	<b>Kenntnisnahme</b>
X	X		Unter Vorbehalt der Bemerkungen zu Frage 2, dass nicht 100 % der Differenz dem Kanton zugutekommt, sondern auch ein Teil zu den finanzschwachen Gemeinden zurückfliesst, sind wir einverstanden damit, dass die Gemeinden ihren Anteil zur Zahlung der NFA Beiträge leisten.	EMO	<b>Teilweise Zustimmung</b> Vgl. CVP
X			Ja, das können wir mittragen, solange sich der Kanton nicht völlig aus dem Finanzausgleich verabschiedet. Ein Finanzausgleichbeitrag von den Gemeinden für den interkantonalen Finanzausgleich ist aber zu vermeiden. Darum soll in der neuen Regelung der Kanton profitieren.	HER, SST, SG SST	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Wir können uns nicht einverstanden erklären, da die Zielsetzungen gemäss Finanzausgleichsgesetz nicht mehr erfüllt werden können. Sollte die Revision weiterverfolgt werden, stellen wir uns vor, dass freiwerdende Mittel im Rahmen von Steuerzehnteln dem Kanton zur Verfügung gehalten werden. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass von der starren Obergrenze abgerückt wird und z. B. der Kantonsbeitrag neu auf 0.14 Einheiten festgelegt würde.	ODO, SG ODO	<b>Kenntnisnahme</b> Die Ziele des Finanzausgleichs werden weiterhin erfüllt. Die vorhandenen Mittel sind genügend, damit die Gemeinden ihre Aufgaben autonom vollziehen können.
X			Ja, das könnte der Gemeinderat mittragen, solange sich der Kanton nicht völlig aus dem Finanzausgleich verabschiedet. Darum soll in der neuen Regelung der Kanton profitieren.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>

**Berechnung des gewichteten Nettosteuerertrags je Einheit der juristischen Personen (Art. 7)**

**5.2.5 Auswertung Frage 5**

5. Sind Sie damit einverstanden, dass zur Berechnung des gewichteten Nettosteuerertrages der Juristischen Personen die Gewichtung auf 0.45 (bisher 0.60) angepasst wird?

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				CVP, BUO, DAL, EMO, HER, STA, WOL, SG EMT, SG WOL	

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		Wir erachten eine Reduktion auf 0.50 als ausreichend. Stans wird dadurch genügend entlastet.	SVP	<b>Ablehnung</b> Die Gewichtung der Juristischen Personen soll begründet und nachvollziehbar sein. Die Höhe von 0.45 ergibt sich aufgrund der Steuererträge der letzten Jahre. Eine Beurteilung erfolgt mit dem Wirksamkeitsbericht.
X			Diese Massnahme hat sicherlich positive Auswirkungen in unserem Hauptort Stans, wo der Anteil der Steuereinnahmen aus juristischen Personen höher ist als an anderen Orten. Mit dem Faktor 0.45 wird zudem der Effekt von stark schwankenden Steuereinnahmen von juristischen Personen etwas geglättet, was insbesondere wegen der vergrösserten Zeitdifferenz zwischen der Berechnungs-basis und der Auszahlung/Einzahlung in den Finanzausgleich als positiv zu werten ist. Wenn der Faktor auf 0.6 belassen würde, hätte dies allerdings – bei gleichbleibender Obergrenze für den Finanzausgleich – eine grössere Ersparnis beim Kanton zur Folge.	FDP	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Es fehlen die uns überzeugenden Berechnungen.	GN	<b>Kenntnisnahme</b> Die Berechnung ist im Bericht an den Landrat enthalten. Im Vergleich zum Bericht z.H. externer Vernehmlassung wurde die Berechnung genauer erläutert.
	X		Die SP lehnt eine Praxisänderung ab.	SP	<b>Kenntnisnahme</b>
		X	Diese Massnahme hat sicherlich positive Auswirkungen in unserem Hauptort Stans, wo der Anteil der Steuereinnahmen aus juristischen Personen höher ist als an anderen Orten. Mit dem Faktor 0.45 wird zudem der Effekt von stark schwankenden Steuereinnahmen von juristischen Personen etwas geglättet, was insbesondere wegen der vergrösserten Zeitdifferenz zwischen der Berechnungs-basis und der Auszahlung/Einzahlung in den Finanzausgleich als positiv zu werten ist. Wenn der Faktor auf 0.6 belassen würde, hätte dies allerdings – bei gleichbleibender Obergrenze für den Finanzausgleich – eine grössere Ersparnis beim Kanton zur Folge.	BEC	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Da bereits im Jahr 2014 die juristischen Personen von 100% auf 60% im Bereich der Beitragspflicht (Abschöpfung) reduziert wurden, ist der Gemeinderat nicht gewillt, einer weiteren Reduktion zuzustimmen.	EMT	<b>Ablehnung</b> Vgl. SVP
	X		Wir unterstützen die vorgeschlagene Reduktion der JP im Finanzausgleich nicht. Wieso muss im Finanzausgleich der Anteil JP im Verhältnis sein zu den NP?	EBÜ	<b>Ablehnung</b> Im Gegensatz zu den NP können bei den

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			Wenn die Finanzkraft der JP zunimmt, sollen diese auch entsprechend mehr in den Finanzausgleich beitragen. Dies entspricht unseres Erachtens dem Grundsatz, dass bei steigender Finanzkraft einer Gemeinde – NP oder JP – sich der Beitrag an den FA auch erhöht.		JP die Gemeinden den Steuerfuss nicht selbst bestimmen. Die Abschöpfung ist geringer als jene der NP, aus diesem Grund ist u.a. eine Gewichtung gerechtfertigt. Vgl. SVP
	X		Die Gewichtung mit dem Faktor 0.45 ist nicht nachvollziehbar. Nutzniesser sind insbesondere die Gemeinden Stans und Hergiswil. Wir fordern nach wie vor, eine transparente und verständliche Darlegung der Berechnung. Mit dem Beizug eines neutralen externen Steuerexperten könnte dieser Unsicherheit begegnet werden.	ODO, SG ODO	<b>Kennntnisnahme</b> Vgl. GN
X			Berechnung neu nachvollziehbar. Die Gewichtung soll jeweils im Rahmen des Wirksamkeitsberichts überprüft werden und falls notwendig sollen Anpassungen vorgenommen werden.	SST, SG SST	<b>Kennntnisnahme</b>

### Leistungen der finanzstarken Gemeinden / Kanton (Art. 13 / Art. 14 Abs. 1)

#### 5.2.6 Auswertung Frage 6

6. Ist eine Anpassung des Abgabesatzes der finanzstarken Gemeinden (Art. 13) auf das Niveau vor der Teilrevision 2014 angebracht?

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				FDP, BUO, DAL, EBÜ, HER, STA, SST, WOL, SG EMT, SG SST, SG WOL	
	X			GN, EMT	
X			Unter der Voraussetzung, dass der Betrag bei CHF 19.0 Mio. festgelegt und die Gewichtung der juristischen Personen auf max. 0.50 reduziert wird.	SVP	<b>Kennntnisnahme</b> Vgl. Frage 3 Vgl. Frage 5
X			Wir stimmen diesem Vorschlag unter der Voraussetzung zu, dass genügend Mittel (19 Mio. plus 30 % der zusätzlichen Mittel) für die finanzschwachen Gemeinden zur Verfügung stehen. Ansonsten würde insbesondere auf Kosten der grossen finanzschwachen Gemeinden profitiert.	CVP	<b>Kennntnisnahme</b> Vgl. Frage 2 Vgl. Frage 3
	X		Die SP lehnt eine Praxisänderung ab.	SP	<b>Kennntnisnahme</b>
	X		Der bisherige Abgabesatz ist unverändert beizubehalten.	BEC	<b>Ablehnung</b> Aufgrund der Finanzausgleichshöhe der letzten Jahre zeigte sich, dass zu viele

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
					Mittel im Finanzausgleich vorhanden sind. Dies zeigen auch die positiven Rechnungsabschlüsse der Gemeinden.
X			Sofern die Ausgleichsmittel genügend alimentiert werden (vgl. Bemerkungen zu Frage 2 und 3).	EMO	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. CVP
	X		Die Reduktion sowie die neue Gewichtung der JP führen zu einer Entlastung der steuerstarken Gemeinden.	ODO, SG ODO	<b>Kenntnisnahme</b>

### 5.2.7 Auswertung Frage 7

7. Ist eine Reduktion der Leistungen des Kantons (Art. 14 Abs. 1) auf 0.15 Einheiten des Nettosteuerertrages pro Einheit (Niveau vor Teilrevision 2014) angebracht?

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			.	FDP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, STA, WOL, SG EMT, SG WOL	
	X			GN	
X			Unter der Voraussetzung, dass der Betrag bei CHF 19.0 Mio. festgelegt und die Gewichtung der juristischen Personen auf max. 0.50 reduziert wird	SVP	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. Frage 6
X			Vgl. Bemerkungen zu Frage 6.	CVP	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. Frage 6
	X		Die SP lehnt eine Praxisänderung ab.	SP	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Diese Leistung stammt eigentlich von den Gemeinden, da im Zuge der Erhöhung des Kantonssteuerfusses, die meisten Gemeinden ihren Steuerfuss entsprechend dem Wunsch des Kantons zu senken hatten. Der Gemeinderat wünscht hier Auskunft über die damaligen Begründungen und Beschlüsse.	EMT	<b>Kenntnisnahme</b> Die Gemeinden haben sich bei Inkrafttreten des NFA (2008) einmalig mit einem Drittel an der Mehrbelastung beteiligt. Die Steuerverschiebung war eine einmalige Berechnung und daher eine Momentaufnahme. Die zukünftige Belastung durch den NFA wurde bei diesem Vorgehen ausser Betracht gelassen. Als Vergleich sei erwähnt, dass der Kanton im 2008 14.6 Mio. und im 2018 45.4

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
					Mio. Franken einzahlen musste.
X			Sofern die Ausgleichsmittel genügend alimentiert werden (vgl. Bemerkungen zu Frage 2 und 3).	EMO	<b>Kennntnisnahme</b> Vgl. CVP
X			Ja, wir können damit leben	HER	<b>Kennntnisnahme</b>
	X		Neben der Reduktion von 0.16 Einheiten auf 0.15 Einheiten „spart“ der Kanton wegen der Reduktion auf 18.5 Mio. zusätzliche Mittel in der Grössenordnung von 0.5 bis 1 Mio. Franken pro Jahr. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Umstand, dass im Rahmen früherer Massnahmen zu Gunsten des Kantons die Gemeinden durch eine allgemeine Steuersenkung die 0.15 Einheiten für den Finanzausgleich dem Kanton zur Verfügung gestellt haben.	ODO, SG ODO	<b>Kennntnisnahme</b> Vgl. EMT
X			Ja, da durch die Obergrenze so oder so ein höherer Überschuss für den Kanton entstehen würde. Es sind genügend Mittel vorhanden.	SST, SG SST	<b>Kennntnisnahme</b>

### 5.3 Verteilung der Finanzausgleichsmittel

#### Verhältnis der Ausgleichsmittel (Art. 15)

##### 5.3.1 Auswertung Frage 8

8. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Verteilung der Ausgleichsmittel einverstanden?

Ja	Nein	Ent- halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				SVP, CVP, FDP, BEC, DAL, EBÜ, EMO, WOL, SG EMT, SG WOL	
	X			EMT	
	X		In Art. 1 ist die gegenseitige Annäherung der Finanzkraft der Gemeinden unter Ziffer 1 aufgeführt, also an erster Stelle. Bei den Instrumenten Art. 3 ist das Instrument Finanzausgleich unter Ziffer 4 aufgeführt. Mit dieser Änderung wird der Finanzausgleich weniger gewichtet und erhält nach Abzug Normausgleich Volksschule und Wohnbevölkerung sowie Lastenausgleich Naturereignisse, nur noch die verbleibende Restsumme. Dies bedeutet deutlich weniger Mittel für finanzschwache Gemeinden. Stand heute sind die Steuerbelastungsunterschiede nach wie vor hoch, mehr als 30 % zwischen der „günstigsten“ und „teuersten“ Gemeinde.	GN	<b>Kenntnisnahme</b> Der Finanzausgleich wird mit der vorliegenden Reihenfolge nicht geschwächt. Durch die fixe Ausstattung der Normausgleiche ohne Berücksichtigung der Finanzkraft wird das System transparenter. Die zusätzlichen Mittel fließen in den Finanzausgleich.
	X		Die SP lehnt eine Praxisänderung ab.	SP	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Im Finanzausgleich geht es in erster Linie darum, die Finanzkraft der verschiedenen Gemeinden auszugleichen, daher gehört der Finanzausgleich an 1. Stelle; Anschliessend Normausgleich Volksschule und an 3. Stelle der Lastenausgleich für den Schutz von Naturereignissen.	BUO	<b>Ablehnung</b> Vgl. GN
X			Wir sind mit der Reihenfolge der Verteilung einverstanden unter dem Vorbehalt unserer Bemerkungen zur Verteilung 'Wohnbevölkerung' und 'Schülerzahlen'.	HER	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Das oberste und erste Ziel des kantonalen Finanzausgleiches ist eine Annäherung der Finanzkraft unter den Gemeinden. Mit der gewählten Reihenfolge verbleibt für den wichtigsten Ausgleich (FK-Ausgleich) nur der Rest.	ODO, SG ODO	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. GN
X			Mit der Reihenfolge ist der Gemeinderat einverstanden.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>
X			Wir erachten die Reihenfolge als sinnvoll.	SST, SG SST	<b>Kenntnisnahme</b>

##### 5.3.2 Auswertung Frage 9

9. Sind die zugeteilten Beträge der einzelnen Ausgleichsgefässe angemessen?

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Normausgleich Volksschule:                           | CHF 5.4 Mio.           |
| 2. Normausgleich Wohnbevölkerung:                       | CHF 1.8 Mio.           |
| 3. Lastenausgleich für den Schutz von Naturereignissen: | max. 10% von 18.5 Mio. |

## 4. Finanzkraftausgleich:

Rest von 18.5 Mio.

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				FDP, BEC, STA, WOL, SG EMT	
		X		DAL	
X			Unter der Voraussetzung, dass der Betrag bei CHF 19.0 Mio. festgelegt und die Mittel für den Finanzkraftausgleich entsprechend erhöht werden.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. Frage 6
	X		Wie im bestehenden Gesetz sollen die Beträge in Verhältniszahlen angegeben werden, da absolute Zahlen in einem Gesetz schwer anzupassen sind. Wir schlagen vor, dass die Verteilung im Verhältnis zu den Ausgleichsmitteln (vgl. Fragen 2-4) zu erfolgen hat: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Normausgleich Volksschule: 30 % der Ausgleichsmittel</li> <li>- Normausgleich Wohnbevölkerung: 10 % der Ausgleichsmittel</li> <li>- Lastenausgleich Naturereignisse: max. 10 % der Ausgleichsmittel</li> <li>- Finanzkraftausgleich: Rest (derzeit ca. 50 % der Ausgleichsmittel)</li> </ul>	CVP	<b>Ablehnung</b> Der Anteil für die Normausgleiche darf nicht automatisch mit einer höheren Obergrenze wachsen. Die aktuell im Gesetz definierte Obergrenze für den NA Volksschule entspricht etwa einem Ausgleich von 90% des durchschnittlichen Aufwandes pro Schüler. Die Ausstattung des NA Wohnbevölkerung ist bewusst fixiert. Stehen mehr Mittel zur Verfügung, sollten diese gemäss Finanzkraftausgleich verteilt werden. Eine Überprüfung der Gefässe erfolgt im Rahmen des Wirksamkeitsberichts.
	X		Unser Nein ergibt sich grundsätzlich schon aus unserem Nein zur Obergrenze.	GN	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Die SP lehnt eine Praxisänderung ab.	SP	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Bei voller Ausschöpfung des Lastenausgleiches Naturereignisses würde dem Finanzkraftausgleich nur noch 9.45 Mio. (51% von 18.5 Mio.) zur Verfügung stehen. Der Finanzkraftausgleich muss mind. dem Anteil der Gebergemeinden entsprechen. Der Normausgleich Wohnbevölkerung ist nicht mehr zeitgemäss und im Verhältnis viel zu hoch. Höhe Normausgleich Volksschule ist akzeptabel, wenn Finanzkraftausgleich erhöht wird.	BUO	<b>Ablehnung</b> Durch die Fixierung der Mittel für die beiden Normausgleiche, wird dem Finanzkraftausgleich das notwendige Gewicht verleiht. Sollte der Lastenausgleich Naturereignisse übermässig viele Mittel binden, bestehe mit Art. 15 Abs. 3 die Möglichkeit, die Mittel um max. 0.5 Mio. zu erhöhen.

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		Der Normausgleich Wohnbevölkerung ist zu erhöhen (mindestens 10%). Es sind Prozentangaben zum Gesamtausgleich zu hinterlegen und nicht fixierte Beträge. Die Einführung dieses Ausgleichs aufgrund einer Mindesteinwohnerzahl hat sehr wohl seine Berechtigung. Die Gemeinde Emmetten kann überhaupt nichts dafür, dass sie bis anhin deutlich weniger Einwohner als andere Gemeinden hat. Durch diesen Ausgleich wurde sichergestellt, dass jede kleinere Gemeinde eine gewisse Mindestausstattung erhält. Durch die geringe EW-Zahl erhält auch bei hoher Steuerkraft wegen der Zahl der Pflichtigen bzw. Einwohner deutlich zu wenig Mittel, um ihre Grundaufgaben zu erfüllen. Die Höhe der Steuerkraft ist zweitrangig. Der Ausgleich nimmt ja explizit auf die Steuerkraft Rücksicht.	EMT	<b>Ablehnung</b> Mit dem nun geschaffenen Normausgleich werden sämtliche deutlich kleinere Gemeinden als der Durchschnitt mit einer Ausgleichszahlung bedient. Die Höhe wurde bereits so festgelegt, dass EMT in etwa wieder die gleiche Summe erhält. Stehen mehr Mittel zur Verfügung, sollten diese gemäss Finanzkraftausgleich verteilt werden.
	X		Die Einführung Normausgleich Wohnbevölkerung unterstützt die Strukturhaltung in der heutigen Form. Zielführender wäre unserer Ansicht nach, wenn kleinere Gemeinden über Zusammenarbeiten, Zusammenschlüsse und / oder Gemeindeverbände Aufgaben zusammenlegen und so kostenoptimaler die Gemeindeaufgaben erfüllen. Der Betrag des Normausgleiches Wohnbevölkerung kann dem Finanzkraftausgleich zugeteilt, sodass die Mittel nicht gekürzt werden. Der Finanzausgleich soll nicht die Strukturhaltung unterstützen.	EBÜ	<b>Ablehnung</b> Der Normausgleich Wohnbevölkerung unterstützt das Ziel "Stärkung der Gemeindeautonomie". Massnahmen zur Zusammenarbeit und Senkung der Kosten werden begrüsst. Diese sind aber ausserhalb der Revision aufzugleisen.
	X		Da wir nicht für einen starren Betrag der Ausgleichsmittel sind (vgl. Bemerkungen zu Frage 2), sind absolute Zahlen für den Normausgleich abzulehnen. Zudem sind sie auf dem gesetzgeberischen Weg nur schwerfällig anpassbar. Wir schlagen aufgrund der vorliegenden Zahlen vor: - Normausgleich Volksschule: 30 % der Ausgleichsmittel - Normausgleich Wohnbevölkerung: 10 % der Ausgleichsmittel - Lastenausgleich für den Schutz von Naturereignissen: max. 10 % - Finanzkraftausgleich: Rest (Minimum 50 % der Ausgleichsmittel)	EMO	<b>Ablehnung</b> vgl. CVP
	X		Mit dem Normausgleich Wohnbevölkerung sind wir nicht einverstanden, da wir es als falsch erachten, Strukturhaltung über den Finanzausgleich zu steuern. Dieser Ausgleich von 1.8 Mio. kann allenfalls in den ordentlichen Finanzausgleich fliessen. Wir wollen also nicht primär die Mittel kürzen, sondern die Zuwendung über die Wohnbevölkerung.	HER	<b>Ablehnung</b> vgl. EBÜ
	X		Es sollten keine fixen Frankenbeträge für die Verteilung eingesetzt werden. Eine fixe Festlegung im Gesetz ist grundsätzlich nicht erwünscht Die Anteile Volksschule und Wohnbevölkerung sollen neu 30 % bzw. 10 % betragen. Unter Berücksichtigung des Lastenausgleichs	ODO, SG ODO	<b>Ablehnung</b> vgl. CVP vgl. Buochs

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			für den Schutz von Naturereignissen verbleibt für den FK-Ausgleich nur noch rund 50 %. Bisher mussten mindestens 55 % der Mittel für nach der Finanzkraft verteilt werden.		
X			Wir erachten die Höhe der einzelnen Ausgleichsgefässe als sinnvoll.	SST, SG SST	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Im Zusammenhang mit Frage 3: Die zugeteilten Beträge müssen in der Höhe den zur Verfügung stehenden Mitteln angepasst werden (über alle Bereiche)	SG WOL	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. Frage 3

### Normausgleich Volksschule (Art. 16-18)

#### 5.3.3 Auswertung Frage 10

10. Sind Sie mit der neuen Berechnung des Normausgleichs Volksschule einverstanden (Art. 16-18) (u. a. Wegfall des Normertrages)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			.	CVP, DAL, EBÜ, EMO, STA, WOL, SG EMT, SG WOL	
	X			SP	
X			Unter der Voraussetzung, dass der Betrag bei CHF 19.0 Mio. festgelegt wird	SVP	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. Frage 6
X			Ein fixer Beitrag für den Nettoaufwand (z.B. CHF 16'000.00 pro Schüler) im Verhältnis zu den beitragsberechtigten Schülern wäre zwar in der Betrachtung einfacher – aber ein weiterer im Gesetz direkt festgeschriebener Betrag – was insbesondere bei den Berechnungsparametern eher vermieden werden sollte. Das Kostendach soll jedoch bleiben.	FDP	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Am Beispiel Normausgleich Volksschule zeigt sich, dass finanzschwache Gemeinden von dieser Revision nicht nur finanziell, sondern auch in Bezug auf ihre Standortattraktivität geschwächt werden. Sie können weniger Mittel aufwenden für Angebote, wie zum Beispiel Betreuung- oder schulische Unterstützungsangebote. Diese sind heute immer wichtiger, wenn sich Familien überlegen, Wohnsitz in einer Gemeinde zu nehmen, gerade in Zeiten des demografischen Wandels.	GN	<b>Kenntnisnahme</b> Auch nach der Revision stehen genügend Mittel zur Verfügung. Die Gemeinden können selber über die Verwendung entscheiden und so ihre Attraktivität beeinflussen.
X			Ein fixer Beitrag für den Nettoaufwand (z.B. CHF 16'000.00 pro Schüler) im Verhältnis zu den beitragsberechtigten Schülern wäre zwar in der Betrachtung einfacher – aber ein weiterer im Gesetz direkt festgeschriebener Betrag – was insbesondere bei den Berechnungsparametern eher vermieden werden sollte. Das Kostendach soll jedoch bleiben.	BEC	<b>Kenntnisnahme</b>

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X		Wenn Finanzkraftausgleich gestärkt wird, ist die neue Berechnung eine akzeptable Lösung.	BUO	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. Frage 9
	X		Es ist ein Sockelbeitrag zu prüfen. Um die unverhältnismässigen Grundlasten teilweise abzugelten erachtet dies der Gemeinderat als sinnvolle Möglichkeit.	EMT	<b>Ablehnung</b> Mit dem Normausgleich Wohnbevölkerung wird bereits ein Ausgleich für kleine Gemeinden geleistet. Der Normausgleich Volksschule soll aufgrund einer überdurchschnittlichen Anzahl Schüler pro Einwohner beruhen.
	X		Wir halten fest, dass die Berechnungsgrundlagen für den Nettoaufwand (Erfolgsrechnung) pro Schüler, nicht befriedigend sind, obwohl der Beitrag auf den Nettoaufwand begrenzt ist. Ein fixer Beitrag für den Nettoaufwand (z.B. Fr. 16'000) im Verhältnis zu den beitragsberechtigten Schülern wäre in der Betrachtung einfacher. Das Kostendach von 5.4 Mio. soll aber bleiben.	HER	<b>Kenntnisnahme</b> Für die Berechnung des Normausgleichs ist der Nettoaufwand pro Schüler nicht relevant. Dieser ist lediglich für ein allfälliges Kostendach notwendig, damit im Extremfall nicht eine Gemeinde den kompletten Betrag von CHF 5.4 Mio. erhält.
	X		Die gewählte Lösung hat mit einem Normausgleich nach bisheriger Regelung nichts mehr zu tun. Die Bezeichnung Schülerquotenausgleich wäre die richtige Bezeichnung.	ODO	<b>Kenntnisnahme</b> Der Normausgleich ist nun unabhängig von der Finanzkraft, er gleicht überdurchschnittlich belastete Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen aus. Wie dieser genannt wird ist zweitrangig.
X			Wir erachten die Berechnung als klar und Nachvollziehbar. Sondereffekte führen nicht zu einem Nachteil. Ein Normausgleich soll sich nicht auf die Steuerkraft beziehen.	SST, SG SST	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Die gewählte Lösung hat mit einem Normausgleich nach bisheriger Regelung nichts mehr zu tun. Die Bezeichnung Schülerquotenausgleich wäre die richtige Bezeichnung. Einen fixen und tieferen Betrag für den Normausgleich Volksschule erachten wir als nicht sinnvoll.	SG ODO	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. ODO

### Normausgleich Wohnbevölkerung (Art. 19-20)

### 5.3.4 Auswertung Frage 11

11. Erachten Sie einen Normausgleich Wohnbevölkerung als zweckmässig und sinnvoll (Art.19-20)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			.	GN, DAL, STA, WOL, SG WOL	
		X		SP, SG EMT	
X			Unter der Voraussetzung, dass der Betrag bei CHF 19.0 Mio. festgelegt wird.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. Frage 6
X			Die Solidarität mit den kleinen Gemeinden ist in einem Kanton wie Nidwalden enorm wichtig.	CVP	<b>Kenntnisnahme</b>
		X	Es stellt sich für uns die Frage ob es sinnvoll ist, Struktur-erhaltung über den Finanzausgleich zu steuern.	FDP	<b>Kenntnisnahme</b>
		X	Es stellt sich für uns die Frage ob es sinnvoll ist, Struktur-erhaltung über den Finanzausgleich zu steuern.	BEC	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Dies ist in der heutigen Zeit contra produktiv. Der Fokus soll auf Zusammenarbeit und Optimierung gelegt werden. Ein Ausgleich an Gemeinden mit einer tiefen Wohnbevölkerung hat nichts mit "Finanzausgleich" zu tun. Mit diesem Ausgleich werden alle "kleinen" Gemeinden überproportional begünstigt ohne Berücksichtigung dessen Finanzkraft und ohne dass eine überproportionale Belastung vorliegen muss. Als Ersatz zu Lex Emmetten ist dieser Ausgleich nicht sinnvoll. Das Ziel "Belastungsausgleich zu Gunsten überdurchschnittlich belasteter Gemeinden" darf auch nur eine Gemeinde betreffen. Es könnte somit weiterhin eine Lex Emmetten sinnvoll sein. Emmetten ist die einzige Gemeinde, die bei Wegfall dieses Ausgleichsgefässes eine überproportionale Einbusse gegenüber der heute gültigen Finanzausgleichsberechnung erfahren würde. Die Kürzung des gesamten Finanzausgleiches würde sich ohne dieses Ausgleichsgefäss gleichmässiger auf alle Gemeinden verteilen.	BUO	<b>Ablehnung</b> Der Normausgleich Wohnbevölkerung unterstützt das Ziel "Stärkung der Gemeindeautonomie". Eine Spezialbehandlung für nur eine Gemeinde ist abzulehnen. Ein Finanzausgleich ist als Ganzes zu betrachten und darf auch Elemente wie Normausgleiche enthalten.
X			Es wird auf die Frage 9 verwiesen. Im Weiteren verweist der Gemeinderat auf den ursprünglichen Sinn und Zweck des Finanzausgleiches, nämlich die Solidarität. Die Gemeinde Emmetten hat teilweise mit den gleichen Problemstellungen im Infrastrukturellen Bereich umzugehen wie grössere Gemeinden. Grundinfrastruktur zu schaffen und zu erhalten zeigt sich im Verhältnis zu grösseren Gemeinden deutlich kostenintensiver.	EMT	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. Frage 9 Mit der Einführung dieses Gefässes wird der Solidarität mit EMT Rechnung getragen.
	X		Die Einführung Normausgleich Wohnbevölkerung unterstützt die Struktur-erhaltung in der heutigen Form. Ziel-führender wäre unserer Ansicht nach, wenn kleinere Gemeinden über Zusammenarbeiten, Zusammenschlüsse und / oder Gemeindeverbände Aufgaben zusammenlegen und so kostenoptimaler die Gemeindeaufgaben erfüllen. Der Betrag des Normausgleiches Wohnbevölkerung kann dem Finanzkraftausgleich zugeteilt, sodass die Mittel nicht gekürzt werden. Der Finanzausgleich soll nicht die Struktur-erhaltung unterstützen.	EBÜ	<b>Ablehnung</b> vgl. Frage 9

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			Bevölkerungsarme Gemeinden haben bezüglich Infrastruktur z. T. ähnlich hohe Kosten, wie grössere Gemeinden. In einem vielfältigen Kanton wie Nidwalden ist die gegenseitige Solidarität sehr wichtig.	EMO	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Siehe unsere Bemerkungen unter vorheriger Ziffer.	HER	<b>Kenntnisnahme</b> vgl. Frage 9
		X	Der Normausgleich wird nur an die Politischen Gemeinden ausgerichtet, die Schulgemeinden werden ausgeschlossen. Von einem Normausgleich kann nicht gesprochen werden, es handelt sich um einen Ausgleich zufolge geringerer Einwohnerzahlen.	ODO, SG ODO	<b>Kenntnisnahme</b> Es handelt sich um einen Normausgleich aufgrund geringer Einwohnerzahlen. Dieser ist den Politischen Gemeinden zuzusprechen.
X			Spezialregelungen für einzelne Gemeinden erachten wir nicht als sinnvoll und sind abzuschaffen.	SST, SG SST	<b>Kenntnisnahme</b>

### Lastenausgleich für den Schutz vor Naturereignissen (Art. 21-23)

#### 5.3.5 Auswertung Frage 12

12. Sie sind mit den formellen Anpassungen des Lastenausgleichs für den Schutz vor Naturereignissen einverstanden (Art. 21-23)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				CVP, FDP, GN, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, STA, SST, WOL, SG SST, SG WOL	
		X		SG EMT	
X			Unter der Voraussetzung, dass der Betrag bei CHF 19.0 Mio. festgelegt wird.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. Frage 6
	X		Die SP lehnt eine Praxisänderung ab.	SP	<b>Kenntnisnahme</b>
X			Faktisch keine Änderung. Die Mittel werden jedoch durch eine Obergrenze und die Kürzung von 0.16 Einheiten auf 0.15 Einheiten reduziert.	ODO, SG ODO	<b>Kenntnisnahme</b> Die Mittel für den Lastenausgleich bleiben nach wie vor gleich.

### Finanzkraftausgleich (Art. 24-26)

#### 5.3.6 Auswertung Frage 13

13. Sind sie mit den Anpassungen beim Finanzkraftausgleich einverstanden (Art. 24-25)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				FDP, BEC, DAL, EMT, EBÜ, HER, STA, SST, WOL, SG SST, SG WOL	
	X			GN	
X			Unter der Voraussetzung, dass der Betrag bei CHF 19.0 Mio. festgelegt wird.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. Frage 6
	X		Der Finanzkraftindex soll sich nicht nach den verbleibenden Mitteln, sondern nach der zukünftigen Entwicklung richten (vgl. Fragen 2-4).	CVP	<b>Teilweise Zustimmung</b> Vgl. Frage 2
	X		Die SP lehnt eine Praxisänderung ab. Die Mittel sollen variabel bleiben. Diese Praxis verbessert den politischen Handlungsspielraum.	SP	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Der Betrag muss ein Minimum aufweisen, nach oben kann er variabel sein.	BUO	<b>Ablehnung</b> Vgl. Frage 9
	X		Unter Berücksichtigung der Bemerkungen zu Frage 2 sollen sowohl der Finanzkraftindex als auch die Mittel variabel bleiben.	EMO	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. Frage 2
	X		Neu erhalten Gemeinden mit einem FK-Index von unter 90 % des Mittels einen Ausgleich. Grundsätzlich positiv, sofern die Mittel ausreichen. Da durch die Reduktion der Beiträge des Kantons und der steuerstarken Gemeinden weniger Mittel zur Verfügung stehen, ist dies mehr als nur ein "Traum". Bedenklich scheint, dass die sogenannte „freie Zone“ zwischen den Geber- und Nehmergemeinden nicht mehr im Gesetzesentwurf festgehalten wird.	ODO, SG ODO	<b>Kenntnisnahme</b> Durch die Fixierung der beiden Normausgleiche und die Anpassung beim NA Volksschule stehen die restlichen Mittel hauptsächlich dem Finanzkraftausgleich zur Verfügung und unterliegen absolut geringeren Schwankungen als bisher. Der untere Bereich der neutralen Zone ist variabel und mit dem Wirksamkeitsbericht zu beurteilen.
X			Gleichbehandlung aller Gemeinden	SG EMT	

### 5.3.7 Auswertung Frage 14

14. Sind sie mit der Zuteilung der Finanzkraftausgleichs-Beiträge je Gemeinde auf die Politische Gemeinde und Schulgemeinde einverstanden (Art. 26)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				GN, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, STA, SST,	

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
				WOL, SG SST	
	X			SP	
		X		CVP	
	X		Eine Aufteilung von 50% / 50% würde eine Fusion von Politischen- und Schulgemeinden fördern.	SVP	<b>Ablehnung</b> Das Verhältnis entscheidet nicht über eine Fusion. Dies führt zu einer anderen Ausgangslage für eine Steuereffusverschöbung.
		X	Durch die Schaffung von Einheitsgemeinden würde sich diese Problematik erledigen. Die Erfahrungen der Einheitsgemeinden zeigen, dass sich diese Anpassungen positiv auf die Prozesse und auch die Finanzen ausgewirkt haben.	FDP, BEC	<b>Kenntnisnahme</b>
		X	Aufgrund der Einheitsgemeinde in Ennetbürgen enthalten wir uns dieser Frage und empfehlen aufgrund der positiven Erfahrungen, die Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde zusammenzulegen. Somit könnte diese Fragestellung gestrichen werden.	EBÜ	<b>Kenntnisnahme</b>
X			Die Gemeinden müssten intern die Ertragsausfälle der Schulgemeinden durch geeignete Massnahmen (z.B. Steuereffusverschöbung) ausgleichen.	ODO	<b>Kenntnisnahme</b>
X			Der Kanton ist der Verteiler. Somit ist die Schulgemeinde nicht von der Politischen Gemeinde abhängig.	SG EMT	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Die Gemeinden müssten intern die Ertragsausfälle der Schulgemeinden durch geeignete Massnahmen (z.B. Steuereffusverschöbung) ausgleichen. Die Zuteilung in Oberdorf entspricht ca. 20/80.	SG ODO	<b>Kenntnisnahme</b>
	X		Wir erachten es als zumutbar, dass für die Gemeinden, welche keine Einheitsgemeinde bilden, die Aufteilung nach dem Verhältnis des Steuereffusses (gewichtet über die 4 SG und PG-Gemeinden) vorgenommen wird. Beispiel 2018 ergäbe dies 70% SG und 30% PG	SG WOL	<b>Ablehnung</b> Eine Verteilung sollte fix sein, da sich die Steuereffüsse immer wieder verändern können. Eine fixe Zuordnung benötigt allenfalls nur eine einmalige Steuereffusverschöbung.

## 5.4 Diverses

### Festsetzung des Finanzausgleichs (Art. 27)

#### 5.4.1 Auswertung Frage 15

15. Erachten sie es als sinnvoll und zweckmässig, dass der Finanzausgleich jeweils für das Folgejahr vor der Verabschiedung des Budgets in den Gemeinden festgelegt wird?

Ja	Nein	Ent-halt.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X				FDP, GN, SP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, WOL, SG WOL	
X			Dies hilft den Gemeinden beim Budgetieren.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b>
X			Dieser Vorschlag wird sehr begrüsst.	CVP	<b>Kenntnisnahme</b>
X			Eine Planungssicherheit ist für die Gemeinden unbedingt anzustreben. Dies erleichtert entsprechend die Budgetierung.	EMT, HER, STA, SST, SG SST	<b>Kenntnisnahme</b>
X			Dies erleichtert die Budgetierung innerhalb der Gemeinden sehr.	EMO	<b>Kenntnisnahme</b>
X			Grundsätzlich ja, die Massnahme führt jedoch zu einer weiteren „Einsparung“ für den Kanton und die steuerstarken Gemeinden.	ODO, SD ODO	<b>Kenntnisnahme</b>
X			Budgetsicherheit gewährleistet.	SG EMT	<b>Kenntnisnahme</b>

### Weitere Bemerkungen

#### 5.4.2 Auswertung Frage 16

16. Weitere allgemeine Bemerkungen

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
SVP	Aus unserer Sicht steht die ganze Gesetzesvorlage auf wackligen Beinen, da wir nicht überzeugt sind, dass die SV '17 in der angedachten Frist umgesetzt werden kann. Eventuell lohnt es sich, die Übergangsfrist um ein Jahr zu verlängern.	<b>Kenntnisnahme</b> Die Übergangsfrist wurde um ein Jahr verlängert. Die Steuervorlage und der Finanzausgleich können getrennt voneinander behandelt werden, da grundsätzlich keine Berührungspunkte bestehen.
CVP	Grundsätzlich begrüssen wir die Revision des Gesetzes, wenn auch die Verknüpfung der finanziellen Entlastung des Kantons mit dem Finanzausgleichsgesetz nicht glücklich ist. Wichtig ist, dass auch in der revidierten Vorlage die Solidarität unter den Gemeinden erhalten bleibt und die beiden Hauptziele weiterverfolgt werden. Zudem fordern wir, dass der Kanton Lösungsansätze aufzeigt, wie andere NFA-Zahler-Kantone das Problem gelöst haben, damit man eine Vergleichs- und Entscheidungsgrundlage hat.	<b>Kenntnisnahme</b> Die Handhabung anderer Geberkantone ist im Anhang zum Bericht an den Landrat erläutert.
SP	Fazit: Die SP lehnt die vorgelegte Gesetzesrevision ab.	<b>Kenntnisnahme</b>

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
BUO	<p>Die aktuelle Vernehmlassung über den Finanzausgleich ist zu wenig ausgeglichen. Für 2 Gemeinden ergeben sich überproportionale Verbesserungen und bei 3 Gemeinden überproportionale Verschlechterungen zum heutigen System.</p> <p>Müssten die fehlenden Einnahmen mit Steuerfusserhöhungen kompensiert werden, müssten 3 Gemeinden (Beckenried, Buochs, Oberdorf) eine Steuererhöhung von 0.14 - 0.19 Einheiten vornehmen. Dagegen könnten 2 Gemeinden (Dallenwil, Wolfenschiessen) ihre Steuerfüsse um 0.18 - 0.26 Einheiten senken.</p> <p>Das Ziel "Verminderung der Steuerfussunterscheide zwischen den Gemeinden" ist mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung keineswegs zielführend. Es ergeben sich nur Verschiebungen in der Rangfolge. Wolfenschiessen mit zurzeit dem höchsten Steuerfuss würde auf Rang 7 katapultiert und Buochs wäre die Gemeinde mit dem höchsten Steuerfuss.</p> <p>Die Gemeinde Buochs ist in vieler Hinsicht der "Verlierer" bei dieser Vorlage: 1. Höchste absolute Einbusse aller Gemeinden mit rund CHF 600'000 2. Mit rund 20%-Kürzung des Ausgleichs die zweit Höchste prozentuale Kürzung 3. Durch allfällige Kompensation der Kürzung mit Steuererhöhung hätte Buochs den höchsten Steuerfuss im Kanton NW, was sich ungünstig auf das Entwicklungspotenzial der Gemeinde auswirken würde.</p> <p>Der Wirkungsbericht zeigt, dass der aktuelle Finanzausgleich funktioniert. Gemäss Grundsatzentscheid des Regierungsrates soll grundsätzlich am bisherigen System festgehalten werden. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird aber für die Nehmergemeinden ziemlich viel verändert. Mit dieser Revision wird ein Ungleichgewicht geschaffen, welches nicht notwendig ist und keine Berechtigung hat. Mit der Revision will man den Kanton stärken. Dies ist ein diskutabler Gang, allerdings müssen entsprechend alle Gemeinden einen ähnlichen Beitrag zu Gunsten des Kantons sprechen.</p> <p>Umsetzbar ist dies mit der Streichung des Normausgleichs für die Wohnbevölkerung. Im Gegenzug kann ein direkter Betrag zu Gunsten der Gemeinde Emmetten gesprochen werden. Die restlichen Mittel fliessen in den Finanzausgleich – was auch das Hauptziel des Finanzausgleichs ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die vorliegende Revision unterschiedliche Auswirkungen auf die Gemeinden hat. Bereits kleinere Anpassungen haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Verbesserungen für die kleineren Gemeinden sind vertretbar, weisen diese doch einen sehr tiefen Finanzkraftindex aus. Die Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden sind auch eine Frage, was man sich innerhalb der Gemeinde leistet. Die Mittel aus dem Finanzausgleich sind nicht gebunden. Zu beachten ist auch, dass z.B. Stans mit einem hohen Steuerfuss eine Gebergemeinde ist.</p> <p>Damit die Anpassungen besser verkraftet werden können, wurden die Beiträge in den Übergangsbestimmungen erhöht und auf 2 Jahre angesetzt.</p> <p><b>Ablehnung</b> Vgl. Frage 11</p>
EMT	<p>Gesamtwirkungen — Würdigung Von Seiten der Finanzdirektion wird die geplante Reduktion auf Fr. 18,5 Mio. als vertretbar eingestuft. Der Gemeinderat hält fest, dass auch wenn man heute dieser Meinung ist, niemand beurteilen kann, wie die Entwicklung weitergeht, zumal die Auswirkungen der auf nationaler Ebene laufenden Diskussion noch nicht absehbar sind. Es sind auch relativ wenig Veränderungen spürbar, so dass man sich fragen muss, warum soll überhaupt eine Revision stattfinden. Der Hauptbeweggrund liegt aus Sicht des Gemeinderates. Einzig und allein darin, dem Kanton fehlende Mittel zukommen zu lassen. Aus Sicht des Gemeinderates ist es nicht förderlich, die struktur- und finanzschwachen Gemeinden an höheren Steu-</p>	<p><b>Ablehnung</b> An der Obergrenze wird grundsätzlich festgehalten. Diese wird aber so erweitert, dass ein Anteil von 20% oberhalb des Grundbeitrags dem Finanzausgleich zugesprochen wird.</p>

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
	ererträgen, bzw. am grösseren Finanzausgleichstopf nicht partizipieren zu lassen. Deshalb fordert der Gemeinderat, dass von einer Obergrenze abgesehen wird. Strukturelle Defizite sind durch die finanzstarken Gebergemeinden mitzutragen und entsprechend solidarisch zu finanzieren.	Bezüglich der Gründe für die Revision verweisen wir auf den Bericht.
EMO	<p>Grundsätzlich unterstützen wir die Revision, insbesondere die Aufhebung der Lex Emmetten und Buochs. Auch sind wir bereit, den Kanton bei den zukünftig steigenden NFA-Zahlungen zu unterstützen. Es wäre aber unserer Ansicht nach nicht förderlich, die finanzschwachen Gemeinden an höheren Steuererträgen nicht partizipieren zu lassen. Deswegen fordern wir, dass ein Teil der Einnahmen, die über der Obergrenze liegen, wieder zurück in die zu verteilenden Ausgleichsmittel fliesst. Auch ist der in den Übergangsbestimmungen erwähnte Betrag von 19 Mio. langfristig als Obergrenze zu definieren.</p> <p>Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.</p>	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. Fragen 2-4
HER	<p>Gemäss dem bestehenden Gesetz ist das Bemessungsjahr für den Finanzausgleich 2019 die Jahresrechnung 2018. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes per 1. Januar 2020 gilt die Jahresrechnung 2018 ebenfalls als Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich 2020. Das heisst, das Jahr 2018 fliesst zweimal als Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich ein. Wenn die Steuererträge im Jahr 2018 über dem Durchschnitt liegen (z.B. wie im Jahr 2015 mit einem ausserordentlichen Steuerertrag), bedeutet dies, dass für zwei Jahre (2019 und 2020) mehr Finanzausgleich zu bezahlen wäre.</p> <p>Im revidierten Gesetzes sollte aus diesem Grund ein Artikel in den Übergangsbestimmungen formuliert werden, welcher den Effekt der doppelten Mehrbelastung ausschliesst.</p>	<b>Zustimmung</b> Anliegen wurde mit Art. 37 Abs. 2 in den Übergangsbestimmungen aufgenommen.
ODO	<p>Bei der Arbeitsgruppe "Finanzausgleichsgesetz" hätten Vertreter der Schulgemeinden ebenfalls miteinbezogen werden müssen.</p> <p>Stagniert oder sinkt die Beteiligung des Kantons Nidwalden am nationalen Finanzausgleich, sollte das auch Auswirkungen auf die innerkantonale Verteilung haben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Ein Vertreter pro Gemeinde wird als genügend erachtet.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Beurteilung im Rahmen des Wirksamkeitsberichts.</p>
STA	<p>Gemäss dem bestehenden Gesetz ist das Bemessungsjahr für den Finanzausgleich 2019 die Jahresrechnung 2018. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes per 1. Januar 2020 gilt die Jahresrechnung 2018 ebenfalls als Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich 2020. Das heisst, das Jahr 2018 fliesst zweimal als Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich ein. Wenn die Steuererträge im Jahr 2018 über dem Durchschnitt liegen (z.B. wie im Jahr 2015 mit einem ausserordentlichen Steuerertrag), bedeutet dies, dass für zwei Jahre (2019 und 2020) mehr Finanzausgleich zu bezahlen wäre.</p> <p>Im revidierten Gesetzes sollte aus diesem Grund ein Artikel in den Übergangsbestimmungen formuliert werden, welcher den Effekt der doppelten Mehrbelastung ausschliesst.</p> <p>Bei der Thematik der Zentrumslasten begrüsst der Gemeinderat als Hauptort sehr die Bereitschaft des Kantons, diesen Aspekt nach dem Vorliegen von fundierten Zahlen in die Überlegungen des Finanzausgleiches zu berücksichtigen und diese darin miteinzubeziehen. Über die Art und Weise der Belastung der einzelnen Gemeinde kann aufgrund der noch fehlenden Zahlen zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert werden. Die definitiven Zahlen werden auf Mitte nächsten Jahres erwartet.</p>	<p><b>Zustimmung</b> Vgl. HER</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Sofern wesentliche Lasten bestehen, werden diese mit dem nächsten Wirksamkeitsbericht beurteilt.</p>

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
SST, SG SST	Gemäss dem bestehenden Gesetz ist das Bemessungsjahr für den Finanzausgleich 2019 die Jahresrechnung 2018. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes per 1. Januar 2020 gilt die Jahresrechnung 2018 ebenfalls als Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich 2020. Das heisst, das Jahr 2018 fliesst zweimal als Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich ein. Wenn die Steuererträge im Jahr 2018 über dem Durchschnitt liegen (z.B. wie im Jahr 2015 mit einem ausserordentlichen Steuerertrag), bedeutet dies, dass für zwei Jahre (2019 und 2020) mehr Finanzausgleich zu bezahlen wäre. Im revidierten Gesetzes sollte aus diesem Grund ein Artikel in den Übergangsbestimmungen formuliert werden, welcher den Effekt der doppelten Mehrbelastung ausschliesst.	<b>Zustimmung</b> Vgl. HER
WOL	In der Projektorganisation konnten die Gemeinderäte des Ressorts Finanzen in der Arbeitsgruppe mitarbeiten. An fünf Sitzungen wurde über die Ausgestaltung des direkten Finanzausgleichs diskutiert und beraten. Eine Datei für die Simulation von verschiedenen Varianten wurde allen Beteiligten zur Verfügung gestellt und zeigte die Abhängigkeiten und Auswirkungen auf. Ziel war es, möglichst eine gemeinsame Lösung für die externe Vernehmlassung zu finden.  Der Gemeinderat schätzt diese konstruktive Zusammenarbeit. Für ihn ist auch klar, dass es bei einer Revision des direkten Finanzausgleiches immer Gewinner und Verlierer gibt sowie unterschiedliche Interessen bestehen.  Der Gemeinderat unterstützt daher die ausgewogene Vernehmlassungsvorlage als Ganzes. Im Sinne der Gesamtsache verzichtet er auf Korrekturen einzelner Vernehmlassungspunkte.	<b>Kenntnisnahme</b>
SG EMT	Solidaritätsgedanken wird Rechnung getragen.	<b>Kenntnisnahme</b>
SG ODO	Bei der Arbeitsgruppe "Finanzausgleichsgesetz" hätten Vertreter der Schulgemeinden ebenfalls miteinbezogen werden müssen.	<b>Kenntnisnahme</b> Vgl. ODO

### 5.4.3 Auswertung Frage 17

#### 17. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Wer	Art.	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
SVP	35	Wir schlagen vor, dass während 2-3 Jahren eine Übergangszahlung erfolgt. Der Betrag soll pro Jahr mindestens 0,5 Mio. Franken betragen	<b>Zustimmung</b> Die Übergangsfrist wurde angepasst und auf zwei Jahre erweitert.
GN	8	Durch einen Finanzbeschluss des Landrates oder durch die Gesetzgebung können dem Finanzausgleich weitere Mittel zugewiesen werden. Diese Kompetenz wird dem Landrat im neuen Gesetz weggenommen. Damit sind wir nicht einverstanden.	<b>Ablehnung</b> Die Mittel für den Finanzausgleich sollen beschränkt sein. Dieser Artikel im aktuellen Gesetz käme nur bei ausserordentlichen Ereignissen zum Tragen (z.B. Erdbeben). Seit 2003 ist keine Anwendung bekannt. Für solche Fälle ist jedoch der Finanzausgleich das falsche Instrument. In einem solchen Fall

Wer	Art.	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
			sind separate Kredite zu bewilligen.

## 6 Auswertung Stellungnahmen "Kurzübersicht"

1. Sind Sie damit einverstanden, dass wie bisher der Kanton und die finanzstarken politischen Gemeinden die Mittel einbringen?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
X			CVP, FDP, GN, SP, SVP BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL
20			Total
16			Total ohne SG

2. Erachten Sie es als richtig, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel begrenzt werden (Obergrenze)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
X			FDP, SVP BEC, DAL, EBÜ, HER, STA, SST, WOL SG EMT, SG SST, SG WOL
	X		CVP, GN, SP BUO, EMT, EMO, ODO SG ODO
12	8		Total
9	7		Total ohne SG

3. Beurteilen Sie die Höhe der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel mit 18.5 Mio. Franken als angemessen?

Ja	Nein zu hoch	Nein	Nein zu tief	Ent- halt.	Wer
X					FDP BEC, DAL, WOL, SG EMT
			X		CVP, GN, SVP BUO, EMO, ODO SG ODO, SG WOL
				X	SP
		X			EMT
	X				EBÜ, HER, STA, SST SG SST
5	5	1	8	1	Total
4	4	1	6	1	Total ohne SG

4. Sind sie damit einverstanden, dass die Differenz der Mittel von den finanzstarken Gemeinden und des Kantons zu den ausbezahlten Ausgleichsmitteln (Obergrenze) zur Kürzung der Leistungen des Kantons verwendet wird? Diese Minderleistung ist ein Ausgleich für die gestiegenen Beiträge in den NFA.

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
X			FDP, SVP BEC, BUO, DAL, EBÜ, HER, STA, SST, WOL SG EMT, SG SST
	X		CVP, GN, SP EMT, EMO, ODO SG ODO, SG WOL
13	8	0	Total
11	6	0	Total ohne SG

5. Sind Sie damit einverstanden, dass zur Berechnung des gewichteten Nettosteuerertrages der Juristischen Personen die Gewichtung auf 0.45 (bisher 0.60) angepasst wird?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
X			CVP, FDP BUO, DAL, EMO, HER, STA, SST, WOL SG EMT, SG SST, SG WOL
	X		GN, SP, SVP EMT, EBÜ, ODO SG ODO
		X	BEC
12	7	1	Total
9	6	1	Total ohne SG

6. Ist eine Anpassung des Abgabesaßes der finanzstarken Gemeinden (Art. 13) auf das Niveau vor der Teilrevision 2014 angebracht?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
X			CVP, FDP, SVP BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, STA, SST, WOL SG EMT, SG SST, SG WOL
	X		GN, SP BEC, EMT, ODO SG ODO
14	6	0	Total
11	5	0	Total ohne SG

7. Ist eine Reduktion der Leistungen des Kantons (Art. 14 Abs. 1) auf 0.15 Einheiten des Nettosteuerertrages pro Einheit (Niveau vor Teilrevision 2014) angebracht?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
X			CVP, FDP, SVP BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, STA, WOL, SST SG EMT, SG SST, SG WOL
	X		GN, SP EMT, ODO SG ODO
15	5	0	Total
12	4	0	Total ohne SG

## 8. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Verteilung der Ausgleichsmittel einverstanden?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
X			CVP, FDP, SVP BEC, DAL, EBÜ, EMO, HER, STA, SST, WOL SG EMT, SG SST, SG WOL
	X		GN, SP BUO, EMT, ODO SG ODO
14	6	0	Total
11	5	0	Total ohne SG

## 9. Sind die zugeteilten Beträge der einzelnen Ausgleichsgefässe angemessen?

1. Normausgleich Volksschule: CHF 5.4 Mio.
2. Normausgleich Wohnbevölkerung: CHF 1.8 Mio.
3. Lastenausgleich für den Schutz von Naturereignissen: max. 10% von 18.5 Mio.
4. Finanzkraftausgleich: Rest von 18.5 Mio.

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
X			FDP, SVP BEC, STA, SST, WOL SG EMT, SG SST
		X	DAL
	X		CVP, GN, SP BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO SG ODO, SG WOL
8	11	1	Total
6	9	1	Total ohne SG

## 10. Sind Sie mit der neuen Berechnung des Normausgleichs Volksschule einverstanden (Art. 16-18) (u. a. Wegfall des Normertrages)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
X			CVP, FDP, SVP BEC, DAL, EBÜ, EMO, STA, SST, WOL SG EMT, SG SST, SG WOL
	X		GN, SP BUO, EMT, HER, ODO SG ODO
13	7	0	Total
10	6	0	Total ohne SG

## 11. Erachten Sie einen Normausgleich Wohnbevölkerung als zweckmässig und sinnvoll (Art.19-20)?

Ja	Nein	Ent- halt.	Wer
X			CVP GN, SVP DAL, EMT, EMO, STA, SST, WOL SG SST, SG WOL
		X	FDP SP BEC, ODO SG EMT, SG ODO
	X		BUO, EBÜ, HER
11	3	6	Total

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
9	3	4	Total ohne SG

12. Sie sind mit den formellen Anpassungen des Lastenausgleichs für den Schutz vor Naturereignissen einverstanden (Art. 21-23)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
X			CVP, FDP, GN, SVP BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL SG EMT, SG ODO, SG SST, SG WOL
	X		SP
18	1	1	Total
15	1	0	Total ohne SG

13. Sind sie mit den Anpassungen beim Finanzkraftausgleich einverstanden (Art. 24-25)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
X			FDP, SVP BEC, DAL, EMT, EBÜ, HER, STA, SST, WOL SG EMT, SG SST, SG WOL
	X		CVP, GN, SP BUO, EMO, ODO SG ODO
13	7	0	Total
10	6	0	Total ohne SG

14. Sind sie mit der Zuteilung der Finanzkraftausgleichs-Beiträge je Gemeinde auf die Politische Gemeinde und Schulgemeinde einverstanden (Art. 26)?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
X			GN BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL SG EMT, SG SST
	X		SP, SVP SG ODO, SG WOL
		X	CVP, FDP BEC, EBÜ
12	4	4	Total
10	2	4	Total ohne SG

15. Erachten sie es als sinnvoll und zweckmässig, dass der Finanzausgleich jeweils für das Folgejahr vor der Verabschiedung des Budgets in den Gemeinden festgelegt wird?

Ja	Nein	Ent-halt.	Wer
X			CVP FDP, GN, SP, SVP BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL SG EMT, SD ODO, SG SST, SG WOL
20	0	0	Total
16	0	0	Total ohne SG

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Res Schmid*

Landschreiber

*Hugo Murer*